

Autismus und Studium – Leitlinien und Handlungsempfehlungen

**verfasst von der „AG Asperger“ des Bundesverbandes Autismus
Deutschland e.V.**

Inhaltsverzeichnis

- 1. Übergang Schule – Studium**
- 2. Aufbau neuer Strukturen, Netzwerke und Ressourcen, Nutzung vorhandener Strukturen**
- 3. Lehre und Lernen**
- 4. Studienbegleitung – Beantragung, Aufgaben und Anforderungen**
- 5. Nachteilsausgleich im Studium und in Prüfungen**
- 6. Schwerbehindertenausweis**
- 7. Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe**
- 8. Studieren mit Behinderung - Best-practice-Beispiele aus dem Ausland**
- 9. Anhang**

1. Übergang Schule – Studium

1.1 Was muss ich mitbringen um ein Studium aufzunehmen?

Unabdingbare Voraussetzung zur Aufnahme eines Studiums ist der eigene Wunsch und Wille, diesen Ausbildungsweg einzuschlagen. Ist die Eigenmotivation zur Aufnahme eines Studiums bereits gering, wird es umso schwerer, sich immer wieder für die zu leistenden Anforderungen im Verlauf des Studiums zu motivieren.

Was qualifiziert (mich) für die Aufnahme eines Studiums?

Das Abitur, eine Fachhochschulreife oder sonstige Zugangsberechtigungen sind die äußeren Voraussetzungen zur Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder einer (Fach-)Hochschule.

Das „Handbuch Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerkes informiert umfassend zum Thema „Studieren mit Behinderung. Dort erfahren Sie mehr zu Zulassungsvoraussetzungen, möglichen Nachteilsausgleichen bei der Zulassung zum Studium und zu den Voraussetzungen für eine Sonderzulassung:

[http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch Studium und Behinderung Kap3.pdf](http://www.studentenwerke.de/sites/default/files/Handbuch_Studium_und_Behinderung_Kap3.pdf)

1.2 Welche Möglichkeiten habe ich, wenn ich noch nicht genau weiß, ob ich studieren soll?

Wer noch nicht genau weiß, ob und was er/ sie studieren will, kann die Zeit nutzen, um sich allgemeine Informationen über das Studienfach, die Hochschule und berufliche Perspektiven zu beschaffen oder sich über Alternativen zu informieren.

Als Orientierungsmöglichkeiten nach Beendigung der Schulzeit bietet sich an:

- Praktikum in diversen Firmen und Einrichtungen
- Bundesfreiwilligendienst (BuFDi)
- Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)/ Freiwilliges Ökologisches Jahr (FÖJ)
- „Studium generale“ / Universal-Studium
- Fernstudium als Alternative
- Berufliches Assessment von Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Informationsveranstaltungen der Hochschulen (Girls Day/Boys Day)
- Informationen über Portale wie www.studienwahl.de oder www.studieren.de oder www.hochschulkompass.de
- BIZ (berufliches Informationszentrum der Agentur für Arbeit)
- Studienberatung der Agentur für Arbeit
- Studienberatung an Hochschule und Universität
- Kontaktaufnahme zu höheren Semestern/ Erfahrungsaustausch über soziale Netzwerke
- Probe-Vorlesungen besuchen
- Aufenthalt in der Stadt, in welcher das Studium erfolgen würde
- Kontakt zu einschlägigen Beratungsstellen vor Ort: Autismus-Kompetenzzentren/-Therapiezentren oder zu örtlichen Selbsthilfegruppen/ Regionalverbänden des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V.
- Vorab die Möglichkeiten der Studienassistenz abklären/Kontakt zu Kostenträgern (Jugendhilfe, Sozialhilfeträger)
- Ambulant betreutes Wohnen erwägen
- Studierendenwohnheime vorab besichtigen;

1.3 Welche Möglichkeiten der „sozialen Nachreife“ können in Betracht gezogen werden?

- Soziales Kompetenztraining (Einzel- oder Gruppenangebot) im Rahmen von Autismus-Therapie

- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme im Zuge der beruflichen Rehabilitation bspw. im Rahmen eines Berufsbildungswerkes. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Einrichtung über autismusspezifische Kenntnisse und Fördermöglichkeiten verfügt.
- Praktika, FSJ, BuFDi (siehe oben) ggfs. mit Assistenz (Kostenträger Jugendhilfe bzw. Sozialhilfeträger)
- Schulische Ausbildung (PTA/MTA/...) im Berufsfeld der Neigung zur Vorbereitung und Nachreife; (ggfs. mit Schulbegleitung/Assistenz)
- Assistenz im lebenspraktischen Bereich mit dem Ziel der Erweiterung der personalen, sozialen und lebenspraktischen Kompetenzen;
- Trainingsmöglichkeiten mit Hilfe von Ergotherapie;
- Teilnahme an Selbsthilfegruppen
- Besuch von Kursen der Volkshochschule mit einschlägigen Angeboten (evtl. auch Kochkurse, Hauswirtschaftliche Kurse – einige VHS bieten Kurse für Menschen mit Behinderungen an.
- Kurse der [autworker](#) in Hamburg
- Lebenspraxis – Gruppen von Beratungsstellen

2. Aufbau neuer Strukturen, Netzwerke und Ressourcen; Nutzung vorhandener Strukturen

2.1 Welche Unterstützung kann das soziale Umfeld (Elternhaus, Familie, u.a.) des Studierenden im Idealfall leisten?

Sofern es Eltern und Angehörigen möglich und vom Studierenden gewünscht ist, kann auch von Seiten des bisherigen sozialen Umfeldes Unterstützung in jeglicher Form (Organisation, Timing, Gespräche-/Termine mit Dozenten, Tutoren, Schwer-behindertenbeauftragten) geleistet werden. Im Sinne des Aufbaus eines individuellen Hilfenetzes kann es von Vorteil sein, wenn das soziale Umfeld des Studienanfängers in die Phase der Orientierung und des Übergangs zu Beginn des Studiums eingebunden ist bzw. den Aufbau eines (neuen) Hilfenetzes koordinierend unterstützt. In diesem Sinne ist es hilfreich, wenn sich vor, spätestens zu Beginn des Studiums alle Beteiligten des persönlichen Hilfenetzes (**Therapeut**, Behindertenbeauftragter und Studienberater) zu einem Gespräch zusammenfinden können. Sofern vorhanden, sollte auch die individuelle Studienbegleitung (Kap. 4) in ein solches Gespräch, das die Initiierung eines Hilfenetzes zum Sinn hat, miteinbezogen werden. Gegenstand des Gespräches sollte u.a. auch die Beantragung etwaiger Nachteilsausgleiche (Kap. 5) sein.

Was kann *nicht* durch das soziale Umfeld geleistet werden?

Eine **fachliche Unterstützung** zu den Inhalten durch das bisherige und gewohnte soziale Umfeld ist meist nicht möglich, selten aber auch nötig. An den meisten Hochschulen stehen hierzu meist **Tutoren** in ihren Sprechstundenzeiten zur Verfügung. Die Organisation des Studiums sollte ebenfalls durch Fachleute der jeweiligen Hochschule begleitet werden. Auch der Kontakt zu Kommilitonen kann in der Regel nicht durch das bisherige soziale Umfeld/ Elternhaus geleistet werden. Die Unterstützung bei der sozialen Kontaktaufnahme könnte u.a. zu den Aufgaben eines Studienbegleiters gehören.

2.2 Wer kann darüber hinaus noch Unterstützung leisten?

- Der **Studienberater** kann bei der Belegung der Fächer zu Rate gezogen werden und eventuell auch helfen, einen Zeitplan für das Studium zu erstellen.
- Ein **Tutor/ Mentor**, der das Studium begleitet und überwacht und ggf. inhaltliche/ fachliche Hilfestellung gibt, wäre ebenso hilfreich und wünschenswert.
- Die **Studienbegleitung** dient der Unterstützung und Bewältigung des Studienalltags
- **Ambulante Dienste** im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (Betreutes Wohnen, Autismus-Therapie)

2.3 Kommunikation, Kontakt und Information barrierefrei

„Netzwerkkarte“ hilfreich:

Es erscheint hilfreich, sich vor Antritt des Studiums mit der psychosozialen Versorgung sowie mit der Infrastruktur des Studienortes vertraut zu machen.

Zu empfehlen ist, vorab zu überlegen, welche Ämter, Einrichtungen, Dienste und andere wichtige Anlaufstellen in Anspruch genommen werden müssen. Diese sollten mit allen Kontaktdaten in einer „Netzwerkkarte“ zusammengefasst werden. Dazu können gehören:

- An wen wende ich mich in welchen Fällen/ Notfallnummern?
- Kontaktdaten der Studienberatung,
- Kontaktdaten von autismusspezifischen Beratungsstellen, Vereinen und Organisationen

Wohnen während des Studiums

Liegen Studienort und bisheriger Wohnort/ das Elternhaus des Studierenden weit auseinander, ist ein Verbleib im Elternhaus für einige Semester oder die gesamte Dauer des Studiums ohnehin nicht möglich. Ansonsten sollten Vorteile (Kontinuität in der Betreuung und Unterstützung bei der Bewältigung des Alltages) und Nachteile (Verzicht auf Eigenständigkeit und persönliche Gestaltungsspielräume) gut abgewogen werden.

Da sich die Wohnungs- bzw. Zimmersuche für Studierende insbesondere an großen universitären Standorten generell schwierig gestaltet, sollte der Studierende bei der Suche nach Möglichkeit unterstützt werden. Eine große Unterstützung kann das Studentenwerk sein, das Zimmer in den Studentenwohnheimen vermittelt.

Der Studierende sollte sich im Klaren darüber sein bzw. werden, welches die für ihn individuell geeigneter Wohnform sein kann.

- Bin ich ein „WG-Typ“ und kann/möchte ich mir Küche, Toilette, Bad mit anderen teilen?
- Wie ist die Anbindung des Wohnortes an den öffentlichen Nahverkehr? Wie lange ist das Zimmer verfügbar?
- Wie ist die Lage des Zimmers/ der Wohnung in Bezug auf Störungen innerhalb/ außerhalb der Wohnung?

Erschließung der neuen Wohnumgebung, wenn die Wohnung bereits gefunden ist:

- Wo befindet sich das nächste Lebensmittelgeschäft
- Wo bekomme ich ggfs. ein Busticket?
- Wo muss ich mich anmelden?
- Wo ist die nächste Bank?
- Wo gibt es Psychologische oder Psychosoziale Beratungsstellen – wie nehme ich Kontakt auf?
- Wo gibt es Anlaufstellen um die Freizeit regenerativ nutzen zu können: Kirchliche Gruppen, Vereine und andere Angebote vor Ort, die meinen Interessen entsprechen (Schachklub, Sportliche Angebote, Literaturklubs, Gruppen die meinem Spezialinteresse entsprechen)
- Hochschulsport – Wo/ Wie finde ich Zugang?
- Politische Organisationen, Angebote der Offenen Behindertenarbeit;
- Wie gelange ich jeweils zur gewünschten Stelle; (Verbindung mit den öffentlichen Verkehrsmitteln)
- Gibt es andere Unterstützerkreise in der Region: z.B.: Nachbarschaftshilfen, Freiwilligenagentur, Gemeinde – Kümmerer, Sozialpsychiatrische Dienste, Gruppen für und mit Menschen mit sowie ohne Behinderung; Kontaktdaten des Behindertenbeauftragten der Stadt; Bafög – Amt,
- Kontaktdaten von Ärzten, Kliniken, Ggfs. Polizei, Hausmeister, Hausverwaltung, Telefonseelsorge, Krisendienste;
- Wichtige Tel.-Nr. sollten bereits im Vorfeld ins Adressbuch des Mobiltelefons eingegeben werden, damit in Krisenfällen die Kontaktaufnahme möglichst rasch erfolgen kann.

Beschaffung von Informationen zu Studienort und –umgebung:

Wenn möglich, sollten sich angehende Studierende bereits vor Antritt des Studiums mit dem Campus vertraut machen und relevante Örtlichkeiten im Vorfeld eruieren. Bereits im Vorfeld sollte man unbekannte Wege herausuchen und abgehen bzw. -fahren.

- Wie gelange ich von meinem Wohnort zur Hochschule (öffentliche Verkehrsmittel/ Fahrrad / zu Fuß)? Wo befindet sich die Fakultät?
- Wie sind die Wege in die Mensa/ in die Bibliothek/ zur Cafeteria?
- Gibt es Alternativen, die ein höheres Maß an Ruhe bieten können?
- Benötige ich Essensmarken?
- Wie stelle ich mich zum Essen an?
- Wo finde ich Tablett /Besteck / Speiseplan?
- Benötige ich eine besondere Schonkost?
- Muss ich diese im Bedarfsfall anmelden?
- Muss ich mir meine Mahlzeiten von Zuhause mitbringen?
- Gibt es Markierungssysteme, die ich mir erschließen muss?
- Wo finde ich Rückzugsmöglichkeiten? In einigen Hochschulen gibt es ausgewiesene Ruhezeiten – wenn ja – wo?
Die Studienberatung der Hochschulen für Menschen mit Behinderungen können darüber Auskunft geben; wenn diese nicht vorhanden bei der allgemeinen Studienberatung anfragen)
- Wo finde ich auf dem Hochschul-Campus Beratungskräfte oder Anlaufstellen die mir hilfreich sein können? (Fachschaft, Studierendenwerk, Studierendenvertretung, Psychologische Beratung)
- Gibt es an der Hochschule Mentoring – Programme?
- Wie erhalte ich Zugang zu diesen Programmen?

Kontaktaufnahme zu Hochschule und Dekanat:

Jede Universität oder Hochschule hat einen „**Inklusionsbeauftragten**“. Es empfiehlt sich, bereits vor Antritt des Studiums zu diesem Kontakt aufzunehmen. Ebenso empfehlenswert ist es, dass die Hochschule bereits bei der Anmeldung auf die vorhandenen Strukturen für Studierende mit Behinderung (Inklusionsbeauftragte, Studienberatung und Sozialdienste) hinweisen.

Vor Antritt des Studiums kann es hilfreich sein, wenn die **Fakultät** im Vorfeld darüber informiert ist, dass der Studierende von ASS betroffen ist. Dadurch kann eher gewährleistet werden, dass vorzunehmende Anpassungen rechtzeitig in Angriff genommen werden können und ggfs. Professoren und Lehrkräfte sensibilisiert werden. Es empfiehlt sich auch, vorab die Internetseite der Hochschule nach relevanten Ansprechpartnern zu durchforsten und mit diesen bereits im Vorfeld Termine vereinbaren.

Wichtig: Vorab sollte man sich wichtige Fragen überlegen - am besten schriftlich.

Tutoren- oder Mentorenprogramme können sehr hilfreich sein. Doch nicht alle Universitäten und Hochschulen halten ein solches vor. Es empfiehlt sich, vor Antritt des Studiums in Erfahrung zu bringen, inwieweit dieses am jeweiligen Lernort vorgehalten werden kann und wie die Zugangswege sind.

Um eine erste Information über Autismus zu geben, kann ein sogenannter „Autismus-Pass“ erstellt werden oder auch gerne bei der Beratungs- und Koordinierungsstelle des Netzwerkes Autismus für die Oberpfalz über Email angefordert werden. Auch einige Regional- und Landesverbände des Bundesverbandes autismus Deutschland e.V. haben einen solchen „Autismus-Pass“ erstellt. Eine Vorlage für den „Autipas“ kann auch auf der [Internetseite](#) des niederländischen Autismusverbandes – auch in Deutsch- heruntergeladen werden. Dieser Pass sollte ggfs. um individuelle Besonderheiten und Hilfebedarfe ergänzt werden. In Krisensituationen kann der Pass auch jenen Personen, die helfen möchten eine wertvolle Grundlage für angemessene Hilfestellungen bieten. Es sollten wichtige Informationen zum Autismus vermittelt werden und falls möglich, sollte der betroffenen Person die Gelegenheit gegeben werden, ihre ganz individuellen Teilhabeerschwerpunkte selbst darzustellen. Dies könnte gegebenenfalls aber auch stellvertretend durch eine dritte Person erfolgen.

Im „individuellen Pass“ könnten Notfallnummern sowie Handreichungen zum Umgang festgehalten sein. Falls gewünscht, kann dieser Pass auch den Teilnehmern von Lerngruppen und Teams überreicht werden den Umgang miteinander zu erleichtern.

Checkliste zur Selbsteinschätzung

Welche eigene Motivation bringe ich für das Studium mit?
Warum möchte ich studieren?

Mit welchen allgemeinen Anforderungen werde ich bei der Aufnahme eines Studiums konfrontiert?

Anforderungen des Alltags an Studierende:	<i>Kann ich nicht einschätzen</i>	<i>Damit habe ich keine Probleme</i>	<i>Damit habe ich teilweise Probleme</i>	<i>Damit habe ich größere Probleme</i>	<i>Was könnte helfen, erforderliche Kompetenzen zu erwerben?</i>
Selbstständiges und rechtzeitiges Aufstehen					
Morgensituation strukturieren (frühstücken, etc.)					
Tagesablauf planen					
Tagesablauf umsetzen					
Priorisieren (mehrerer Anforderungen und Aufgaben)					
Weg zum Veranstaltungsort zurücklegen					
In fremder Umgebung orientiert sein					
In einer Bibliothek zurechtfinden					
Eigenes Lern- und Arbeitspensum überblicken					
Pausenzeiten festlegen/ Pausen machen					
In Kommunikation mit Mitschülern treten					
Einhalten von Terminen und (Abgabe-) Fristen					
Schaffen von Rückzugsräumen					
Nutzung moderner Kommunikationsmittel					
Organisation wichtiger Unterlagen (BaFöG-Anträge)					
Führen und organisieren des eigenen Haushalts					
Übernehmen von Aufgaben in der WG (Putzplan etc)					
Sich selbst motivieren können					

Welche studiumsbezogenen Anforderungen kommen als Studierender auf mich zu?

Anforderungen durch das Studium:	<i>Kann ich nicht einschätzen</i>	<i>Damit habe ich keine Probleme</i>	<i>Damit habe ich teilweise Probleme</i>	<i>Damit habe ich größere Probleme</i>	<i>Was könnte helfen, erforderliche Kompetenzen zu erwerben?</i>
Studienordnung und Studienplan					

verstehen					
Entscheidung zwischen verschiedenen Studienangeboten					
Informieren über aktuelle Termine(Rückmeldung etc)					
Herausfinden von Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen					
Selbstständige und systematische Vorbereitung auf Prüfungen und Klausuren					
Mit Lernstress umgehen können					
Selbstständige Literaturrecherche					
Auswertung von „Lesestoff“					
Prüfungs- und Leistungsdruck aushalten können					
Verfassen von schriftlichen Arbeiten					
Arbeiten und Lernen in Gruppen					
(Rechtzeitige) Vorbereitung auf Prüfungen und Klausuren					
Aufbauen eines sozialen Netzwerks					
EDV-Grundkenntnisse (Word, Excel, Power-Point)					
Verbindung zu Fachschaft aufbauen					
Bei Schwierigkeiten Andere um Hilfe bitten/ fragen					
Dozenten ansprechen					
Mit vielen Menschen in einem Raum aufhalten und sich konzentrieren können					
Verpflegung in Pausenzeiten					
Sensorische Empfindlichkeiten „filtern“ können					

3. Lehre und Lernen

3.1 Angemessene Vorkehrungen in Präsenzveranstaltungen

Einführungsveranstaltungen wahrnehmen

An jeder Hochschule bzw. Fakultät einer Hochschule werden zu Beginn eines Studienjahres bzw. Semesters „Einführungswochen“ für die Studiums-Anfänger/ Erstsemester durchgeführt. Meist ist die Teilnahme für die Erstsemester ohnehin verpflichtend, es empfiehlt sich aber in jedem Fall die Einführungstage zu besuchen, um den Hochschul-Betrieb kennen und verstehen zu lernen. Dazu gehört neben der Infrastruktur (Bibliothek, Hörsäle, Studentenwerk, etc.) auch die Struktur bzw. der Aufbau der Hochschule mit ihren Referaten, Fachschaften und Fakultäten. In den Einführungsveranstaltungen erhält man zudem erste Hinweise dazu, wie man sein Studium strukturiert, was genau und wieviel von Studierenden bei den jeweiligen Aufgabenstellungen (Referat, Hausarbeit, etc.) erwartet wird, wo man die notwendigen Informationen erhalten kann und wie man dazu die Bibliotheken der Hochschule nutzen kann.

Räumliche Orientierung

An den meisten Universitäten/Hochschulen ist ein genauer Lageplan der einzelnen Gebäude/Räume erhältlich, anhand dessen sich Studierende orientieren und die wechselnden Räume an der Universität finden können. Unabhängig vom Merkzeichen „aG“ im Behindertenausweis und der damit verbundenen Parkberechtigung kann aufgrund von Orientierungsproblemen ein fest zugewiesener Parkplatz nach Absprache mit der Hochschulverwaltung hilfreich sein.

Richtige Platzwahl

Aufgrund sensorischer Besonderheiten sind manche Studierende mit Autismus leicht ablenkbar oder es fällt ihnen schwer, die Umgebung auszublenden, um sich auf den Vortragenden zu konzentrieren. Die Wahl eines Platzes, der möglichst wenig Störquellen für die Konzentration aufweist, in den meisten Fällen ist dies ein Platz ganz vorne in der ersten Reihe, kann vorteilhaft sein. Betroffenen Studierenden die außerordentlich lärmempfindlich sind, empfiehlt sich ein Mikrofonsystem, d.h. der Vortragende erhält das Mikrofon, der Nutzer das Empfangsgerät (Kopfhörer). Der Betroffene kann störende Umfeldgeräusche damit ausblenden und sich ganz auf den Vortragenden konzentrieren.

Der Lehrbetrieb als soziale Herausforderung

Neben der der Ablenkbarkeit durch die Geräuschkulisse, kann die Anwesenheit (in) einer großen Menge von Menschen, wie sie vor allem in und vor größeren Hörsälen anzutreffen ist, ein weiterer Aspekt sein, den Studierende mit Autismus als problematisch einstufen. Wo bzw. was demzufolge ein guter Platz sein kann, der den Anforderungen des Einzelnen entspricht, muss ggf. einfach ausprobiert werden. Schon bei der Wahl des Platzes kann es günstig sein, mit dem Dozenten zu sprechen und Besonderheiten und Anforderungen hinsichtlich des notwendigen Sitzplatzes zu besprechen. So kann der Dozent/ die Dozentin vielleicht helfen oder organisatorische Vorkehrungen treffen, damit der Studierende nicht um seinen Platz „kämpfen“ muss. Für Betroffene, die keine Gesichter wiedererkennen können, kann es hilfreich sein, sich ein Foto des Dozenten von der Internet-Seite der Hochschule zu besorgen bzw. ihn notfalls zu bitten, ein Foto von ihm machen zu dürfen.

Wenn bei sozialen Schwierigkeiten mit Kommilitonen und/ oder Hochschulpersonal Unterstützung nötig ist, sollte man unbedingt darauf zurückgreifen. Falls die Unterstützung durch Personen an der Hochschule (Tutoren, etc.) nicht ausreichend ist oder nicht möglich ist, sollte man auf (s)ein externes Hilfesystem z.B. Studienbegleiter (s. Kap. 4), Autismus-Therapeuten oder BeWo-Betreuung zurückgreifen.

Notizen aus Lehrveranstaltungen

Sofern es dem Studierenden möglich ist, sollten Notizen immer selbst verfasst werden. Da es Studierenden mit Autismus oftmals aber auch zu anstrengend ist, ist es häufig sinnvoller, der Vorlesung aufmerksam zu folgen und sich Mitschriften seiner Kommilitonen zu besorgen. Eventuell kann bereits zu Beginn des Semesters mit jemanden, von dem bekannt ist, gute Notizen zu fertigen und der zuverlässig zu allen Vorlesungen kommt, eine

entsprechende Absprache treffen. Meist kann man sich die Folien zu den Vorlesungen auch im Uni-Netzwerk besorgen und der Dozent informiert per E-Mail darüber, sobald dies geschehen ist. Andernfalls kann der Studierende sich möglicherweise an die Fachschaft wenden, und über diese anfragen, ob Studierende bereit sind, ihre Mitschriften weiter zu geben. Möglicherweise ist dazu die aktive Nach-Frage in der Vorlesung oder in der Fachschaft notwendig. Falls es dem Studierenden zu schwer fällt, auf andere Veranstaltungsbesucher zuzugehen, wäre die Hilfe einer Begleitperson von Vorteil.

Kontaktaufnahme zum Lehrpersonal

Die Kontaktaufnahme zum Dozenten, etwa bezüglich der elektronischen Verfügbarkeit von Materialien aus der Vorlesung bietet die Möglichkeit, das persönliche Gespräch mit dem Lehrpersonal zu suchen. Bei dieser Gelegenheit könnte der Studierende (seinen) „Autismus“ selbst ein wenig erklären sowie mögliche Nachteilsausgleiche (siehe Kap. 5) und besondere Anforderungen erläutern. Ein persönliches Gespräch bietet auch dem Lehrpersonal die Möglichkeit, Fragen zu stellen und sich mit der Situation des Studierenden auseinanderzusetzen. Falls es der Studierende wünscht, könnten an solch einem Gespräch auch ein Elternteil und/oder die Begleitperson anwesend sein. Nach einem persönlichen Gespräch ist es häufig einfacher, Probleme oder Fragen telefonisch oder per E-Mail zu klären.

Eigene Vorträge und Präsentationen in Lehrveranstaltungen halten

Im Verlauf des Studiums werden von Studierenden immer wieder Vorträge und Referate in Übungen oder Seminaren erwartet bzw. verlangt. Zunächst sollte ein Studierender mit Autismus für sich klären, ob es ihm möglich ist, Einzelreferate zu halten oder sich an Team-Vorträge zu beteiligen bzw. welche Voraussetzungen für ihn notwendig wären, diese Anforderungen zu erfüllen. Mögliche Erleichterungen oder Veränderungen der Randbedingungen für mündliche Leistungen sind durch einen Nachteilsausgleich zu erreichen, der mit der jeweiligen Fakultät respektive dem zuständigen Prüfungsausschuss abzuklären ist (s. Kap. 5).

3.2 Unterstützung des Selbststudiums

Eine wesentliche Anforderung der Ausbildung an einer Hochschule sind die Selbststudium-Anteile, die von allen Studierenden in „Eigenleistung“ erbracht werden müssen und die im hohen Maße Eigenmotivation und Selbstorganisation erfordern. Diese Anforderungen stellen für viele Studierende mit Autismus eine große Herausforderung bzw. eine kaum zu überwindende Hürde dar. Bezugspersonen aus dem privaten Umfeld (Eltern, Angehörige) sowie Vertrauenspersonen an der Hochschule (Kommilitonen, Dozenten)

sind hier besonders gefordert, den Studierenden mit Autismus darin zu unterstützen, autismusbedingte Nachteile zu kompensieren bzw. scheinbar unüberwindbare Hürden (z.B. mündliche Leistungen) zu meistern. Die Anerkennung eines Nachteilsausgleiches kann die Möglichkeit eröffnen, die Leistung auch in schriftlicher Form zu erbringen.

Neben Personen aus dem sozialen Umfeld kann das Selbststudium aber auch durch Studienbegleiter und / oder Kommilitonen (mit pädagogischer Ausrichtung) professionell begleitet werden.

Die Unterstützung des Selbststudiums ist insbesondere notwendig in Bezug auf

- Organisation
- Zeitmanagement,
- Einhaltung von Fristen und Formalien,
- Stundenplanorganisation/ Belegung von Seminaren,
- Aufgabenmanagement und Priorisierung;
- Strukturierung und Archivierung
- Richtige Nutzung von Bibliotheken
- Hausarbeiten, Referate
- Kontakt zu Lehrpersonal

3.3 Vorbereitung auf Prüfungen -Informiert-sein über Anforderungen, Bedingungen und Voraussetzungen

Vorab sollte der Studierende mit Autismus sein Umfeld an der Hochschule darüber informieren, was häufige Schwierigkeiten bei Studierenden mit Autismus sein können. Ebenso wichtig ist es aber auch, dass er sich selbst darüber im Klaren ist:

1. Erlerntes kann spontan oft nicht abgerufen werden. Daher ist es hilfreich, wenn Lerninhalte in einer möglichst unfreien Form abgerufen bzw. präsentiert werden können
2. Eine genaue Themendefinition/ ein genauer Themen-Umriss sind äußerst hilfreich. Viele Menschen mit Autismus, haben Schwierigkeiten, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu trennen. Eine unscharfe Aufgabenstellung oder ein unscharfer Umriss der Lerninhalte kann zur Überforderung führen oder dazu, dass der Studierende auf spezifische Fragestellungen nur unspezifisch antworten.

Organisatorische Details in Erfahrung bringen

Für die Organisation von Prüfungen ist es sinnvoll, den zuständigen Dozenten zu kontaktieren. Es ist vor allem dann wichtig, wenn Nachteilsausgleiche (s. Kap. 5) bestehen.

Klärung möglicher organisatorischer Details im Vorfeld:

- Die Organisation der Hin- und Rückfahrt (Fahrkarte, Fahrzeiten) ist zu klären und eventuelle Zugverspätungen sind einzukalkulieren.
- Zur Vorbereitung auf den Prüfungstag ist es hilfreich Ort, Zeit sowie die Lage des Raumes (liegt dieser zum Beispiel an einem belebten Gang?) in Erfahrung zu bringen.
- Ist es dem Studierenden zum Beispiel per Nachteilsausgleich gestattet, Prüfungen auf dem Computer schreiben zu dürfen (z.B. bei motorischen Schwierigkeiten in der Handschrift), muss seitens der Universität ein Gerät zur Verfügung gestellt werden, um jeglichem Betrugsverdacht von vornherein auszuschließen.
- Falls erforderlich / gestattet sollte im Vorfeld auch bereits auf die Teilnahme der Begleitperson hingewiesen werden. Diese Information ist wichtig für die Auswahl des Prüfungsraumes.
- Von Vorteil ist es auch, wenn bei Prüfungen kleine Pausen gewährt werden, die sich nicht auf die Bearbeitungszeit auswirkt.

Wie muss ich mich konkret auf Prüfungen vorbereiten?

Die Vorbereitung auf Prüfungen ist individuell sehr unterschiedlich und abhängig von Lerntyp und der Art des Prüfungstoffes.

Der Kontakt und Austausch mit anderen Studierenden ist vorteilhaft und das gemeinsame Lernen in einer Arbeits- / Lerngruppe ist, sofern möglich, in jedem Fall sinnvoll. Falls erforderlich, sollte der Studierende sich Unterstützung beim Finden einer Arbeits- bzw. Lerngruppe holen. Eine feste Lerngruppe ist dabei sicher von Vorteil. Dem Studierenden ist es selbst überlassen, inwiefern er seine Kommilitonen über seine besondere Problematik aufklären sollte.

Auch der Kontakt zu Fakultätsangehörigen (z.B. Studienberater oder sonstige Berater), die Tipps zum Stoff, vielleicht zu Prioritäten oder anderen wichtigen Aspekten geben, können hilfreich sein. Ebenso ist die Kontaktaufnahme mit der Fachschaft, wo erfahrenere Studierende aus höheren Semestern Rat geben können, anzuraten. Auf Nachfrage besteht sicher auch die Möglichkeit, alte Klausuren einzusehen und als Übungsstoff zu verwenden. Oftmals kann man auch Tutoren nach Lernstoff und Vorbereitungsmaterial fragen.

Worüber sollten Aufsichtspersonen und Prüfer im Vorfeld informiert werden?

- Die zuständigen Aufsichtspersonen sollten vor der Prüfung/ Klausur bereits über etwaige Nachteilsausgleiche und/ oder teilnehmende Begleitpersonen anhand des Begleitbriefes (s. Kap. 5/ s. Anhang) informiert sein.
- Prüfer sollten über die relevanten autismus-bedingten Besonderheiten des Studierenden, die beispielsweise in einer mündlichen Prüfung auftreten können (hier evtl. Erfahrungen aus der Schule nutzen), informiert werden.

3.4 Umgang mit Prüfungsangst und Schreibblockaden

Eine Prüfungssituation ist immer eine außergewöhnliche Situation, die von den meisten Menschen als unangenehm empfunden wird, weil sie zumeist mit Anzeichen von Aufregung und Angst einhergeht. Die Ausprägung dieser Anzeichen kann jedoch sehr unterschiedlich sein und hängt von individuellen Faktoren ab. Menschen mit Autismus bringen häufig die Voraussetzung mit, sehr schnell und sehr intensiv unter Stress und Angst zu stehen. Deshalb ist es wichtig, sich bereits im Vorfeld mit der Prüfungssituation auseinanderzusetzen/ zu konfrontieren.

D.h. so viele Informationen wie möglich über Anforderungen und Randbedingungen einholen und wenn möglich und sinnvoll, die Prüfungssituation vorher (einzu-) üben.

Bereits im Vorfeld einer Prüfung sollte man sich für eventuell auftretende Schwierigkeiten wappnen:

- Lerntechniken vorhalten - der Besuch von Kursen/Seminaren zum Thema Lerntechniken kann sinnvoll sein.
- Evtl. Studienberater der Fakultät ansprechen
- Evtl. Behindertenbeauftragten der Uni ansprechen, ob besondere Angebote oder Netzwerke bestehen, die in diesem Punkt weiterhelfen können.
- Angebote (außerhalb des Curriculums) der Fachschaft ausschöpfen
- Stressmanagement
- Ausgleich zwischen Arbeits- und Pausenphasen finden
- Ruhe-/ Rückzugsraum erfragen/ finden

Wie kann ich bei einer Prüfung vorgehen? Was mache ich, wenn ich mich (absolut) überfordert fühle?

Sofern eine Begleitperson verfügbar ist, sollte diese verschiedene Strategien kennen, mit denen in einer Überforderungssituation zunächst eine Beruhigung erreicht werden kann. Die Studienbegleitung sollte dafür sorgen, dass der Studierende auch seine Grundbedürfnisse nicht vernachlässigt (genügend essen und trinken, evtl. regelmäßige Pausen machen). Vor allem in kritischen Situationen sollte der Studienbegleiter sehr genau beobachten und möglichst früh Anzeichen für Erschöpfung oder Überforderung/ Überlastung seines Klienten erkennen können. Für solche Situationen sollten im Vorfeld Strategien für die Intervention besprochen werden. Gerade dann, wenn in einer Überforderungssituation keine vernünftige Kommunikation mit dem betroffenen Studierenden mehr möglich ist, muss die Begleitperson die Kommunikation mit den anderen Beteiligten an der Situation übernehmen und diesen erklären, was aktuell das Problem ist. Im Idealfall sollte schon im Vorfeld von Prüfungen oder anderen, möglicherweise belastenden oder anstrengenden Situationen besprochen werden, wie diese am besten so zu gestalten sind, dass die Anstrengung möglichst gering bleibt.

Wenn **keine Begleitperson anwesend ist**, muss der Studierende selbstständig seine Grundbedürfnisse, wie Essen, Trinken, frische Luft, sowie körperliche Bewegung und ausreichend Schlaf vor Prüfungen, im Blick behalten. Bereits im Vorfeld kann mit dem Prüfer und der Aufsichtsperson besprochen werden, woran eine Überforderung erkannt werden kann. Vielleicht ist es möglich, bestimmte Zeichen o.ä. zu vereinbaren, die eine Überforderung anzeigen und zu besprechen, was in einem solchen Fall getan werden kann, um die Situation aufzulösen/ bereinigen zu können.

Generell ist die Freiheit, verschiedene Lösungs- und Bewältigungsstrategien einzusetzen, an der Uni viel größer als in der Schule. Allerdings sollte der Studierende einiges über seine Schwächen und spezifische Probleme wissen und auch Strategien und Methoden kennen, wie diese zu überwinden sind oder wie mit ihnen umgegangen werden kann. Dieses Wissen muss, je nach Bedarf, an andere Studierende, an Dozenten, Prüfer oder Übungsleiter weitergegeben werden, damit diejenigen, die in besonders anstrengenden oder belastenden Situationen mit dem betroffenen Studierenden zu tun haben, (frühzeitig) die Erkennungszeichen / Symptome und Verhaltensweisen deuten und sich hilfreich verhalten können. Der Studierende sollte Kenntnis über für sich passende Entspannungstechniken haben und diese bei sich anwenden können.

4. Studienbegleitung

Eine Studienbegleitung kann sinnvoll sein, um Studierenden mit Autismus den Besuch von Vorlesungen oder sonstiger Lehrveranstaltungen zu ermöglichen oder so zu erleichtern, dass der Besuch der Veranstaltungen nicht schon die gesamte zur Verfügung stehende Energie (oder sogar mehr) erfordert.

Die Begleitperson ist als Vermittler zwischen dem Studierenden und seiner Umwelt zu verstehen, wenn der Studierende diesen Anforderungen ohne Unterstützung nicht gerecht werden kann. Art und Umfang einer Studienbegleitung richten sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls. Die Begleitperson sollte in Lehrveranstaltungen, wenn nötig, direkt neben dem Studierenden mit Autismus sitzen, um auch während der Veranstaltung eine Kommunikation zu ermöglichen. Dies ist aber im Einzelfall zu klären. Die Studienbegleitung kann bei der Beschaffung von Unterlagen der Dozenten oder anderen Studierenden helfen oder Unterstützung bei der Erstellung von Mitschriften leisten.

Rahmenbedingungen:

Hilfreich für den Studierenden mit Autismus ist ein überschaubares Unterstützer-Team mit hoher personeller Konstanz und einer großen Kontinuität in Arbeitsweise und Abläufen. Um Studierende nicht durch plötzliche personelle Ausfälle während des Studiums zu verunsichern empfiehlt es sich, die Studienbegleitung auf mehrere geeignete Personen zu verteilen bzw. den Studierenden wechselweise von zwei bis drei Personen begleiten zu lassen.

Wie und wo beantrage ich eine Studienbegleitung?

Zunächst muss ein Antrag auf Bewilligung und Kostenübernahme einer **Studienbegleitung** bei der zuständigen Behörde (Sozialamt) für einen oder mehrere Studienbegleiter gestellt werden.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII.

Wo kann ich geeignete Studienbegleiter finden?

Um geeignete professionelle Begleitpersonen zu finden, empfiehlt es sich parallel zur Beantragung bereits einen **Leistungserbringer** zu suchen, der für die Aufgabe geeignetes Personal ab dem Zeitpunkt des Vorliegens einer Kostenzusage bereitstellen kann. Zudem werden ein rechtzeitiges Kennenlernen und ein ausreichender Austausch über individuelle Bedürfnisse und Besonderheiten zwischen Studienbegleiter, Studierendem und seinem sozialen Umfeld angeraten. Dieser Informationsaustausch ist die Voraussetzung dafür, dass die Informationen über die Bedürfnisse und Besonderheiten des betroffenen Studierenden auch an der Hochschule Berücksichtigung finden können.

Qualifikation und persönliche Eignung von Studienbegleitern:

Nach Möglichkeit sollten solche Assistenzkräfte ausgewählt werden, die über eine einschlägige Ausbildung und Erfahrung im Umgang mit Menschen mit Autismus verfügen. Für diese komplexe Aufgabe ist eine autismus-erfahrene Fachkraft (Bachelor in Sozialpädagogik) zwingend erforderlich. Sollte dies nicht möglich oder nicht gewünscht sein, weil oftmals das Altersgefälle zwischen Assistenzkraft und Studierenden mit Behinderung zu hoch ist, kommen als Assistenzkräfte eventuell auch geeignete Studierende, die ein Studium im sozialen Bereich absolvieren, in Frage. Dafür sollte man einen Aushang an der betreffenden Hochschule machen bzw. durch deren E-Mail-Verteiler eine Stellenanzeige aufgeben. Vor Antritt der Stelle, sollte eine Schulung der Assistenzkräfte erfolgen. Diese könnte von der Studienberatung für Menschen mit Behinderungen der Universität oder einer Beratungs- und Koordinierungsstelle für Menschen mit Autismus gemeinsam mit dem Studierenden organisiert werden.

Neben der fachlichen Eignung und Qualifikation einer Studienbegleitung sollte die Begleitperson nach Möglichkeit eine Reihe **persönlicher Voraussetzungen** mitbringen:

- Offenheit für Diversität
- Akzeptanz der Besonderheiten der betroffenen Studierenden mit Autismus
- Einfühlungsvermögen und Sensibilität im Hinblick auf diese Besonderheiten, Schwierigkeiten und Bedürfnisse

- Fähigkeit, die Besonderheiten der Studierenden mit ASS nicht persönlich zu nehmen
- Flexibilität, Verbindlichkeit und Verlässlichkeit
- Durchhaltevermögen
- Zusammenarbeit mit allen Beteiligten, einschließlich den Bezugspersonen
- Struktur und Aufbau eines universitären Studiums sollten bekannt sein.
- Die Gleichgeschlechtlichkeit von Studierenden und Begleitperson ist von Vorteil
- Die „Chemie“ zwischen Studierenden und Begleitperson muss stimmen.

Einbringen von Bedürfnissen:

Zunächst erscheint wichtig, dass sich der Studierende über seine Bedürfnisse und die individuell anzupassenden Rahmenbedingungen innerhalb seines Umfeldes bewusst wird und diese der Studienbegleitung übermittelt. Dabei können auch Angehörige einen nicht unerheblichen Beitrag leisten. Im zweiten Schritt kann im günstigsten Falle die Studienassistentin dabei helfen, diese Bedürfnisse im jeweiligen Kontext zu kommunizieren. Ggfs. kann eine Verschriftlichung der Unterstützungswünsche dabei helfen, diese anderen Menschen mitzuteilen. Evtl. ist es möglich, im Vorlesungskontext oder auch in der Arbeit mit kleineren Gruppen, Zeichen oder Gesten zu vereinbaren, um den eigenen Bedürfnissen Ausdruck zu verleihen.

Mögliche Aufgaben einer Studienbegleitung:

- Hilfe bei Organisation und Orientierung
- Unterstützung bei sozialer Interaktion
- Psychosoziale Unterstützung

Hilfe bei Organisation und Orientierung:

- Unterstützung bei der Orientierung auf dem Campus (Gebäudepläne nutzen, Wege ablaufen, bei schwierigen Raumwechseln Zeiten nehmen)
- Unterstützung bei der Organisation: Koordination von Terminen, Fristen wahrnehmen, Anmeldungen zu Klausuren, Raumänderungen
- Hilfe bei der Erstellung des Stundenplans (Fachbereichsberater und Bezugspersonen mit einbeziehen)
- Unterstützung beim Erstellen und Anfordern/ Beantragen von Mitschriften,
- Begleitung bei / Auswertung von Online-Seminaren
- Vorbereitung auf Sprechstunden, Formalien, etc.
- Unterstützung durch technische Hilfsmittel (Tafelbild abfotografieren, Videoaufzeichnungen)
- Hilfe in lebenspraktischen Bereichen, wie Begleitung/ Orientierung bei Raumwechsel
- Entwicklung von Strukturierungshilfen bei den Arbeitsanforderungen

Unterstützung bei sozialer Interaktion:

- Selbstverständnis der Studienbegleiter als „sozialer Anker“ und „Übersetzer“.
- Kontakt zu Kommilitonen initiieren/ halten
- Auf eine eindeutige, Metapher-freie Sprache besonders bei wichtigen Informationen achten.
- „Aspergerisch“ sprechen (also nicht durch die Blume, sondern direkte Ansprache; ggf. „übersetzen“)
- Begleitende Teilnahme an Kleingruppen/ Lerngruppen
- Förderung/ Unterstützung bei der sozialen Integration und Interaktion: z.B. Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zu Kommilitonen und zu Fachbereichsberatern, sonstigen wichtigen Mitarbeitern und Mentoren an der Hochschule bzw. der jeweiligen Fakultät
- Üben sozialer Kompetenzen, Vermittlung sozialer Regeln, Vermittlung angemessener Strategien zur Konfliktbewältigung
- Aufsuchen und Kontaktherstellung von / zu Anlaufstellen für Stundenpläne, Kursbelegung, Fachschaften, Mentoren/Tutoren, Fachberatern

Psychosoziale Unterstützung:

- Unterstützung während der Lehrveranstaltungen: z.B. durch Lenken der Aufmerksamkeit, Wiederholen und Verdeutlichen von Arbeitsanweisungen der Lehrkräfte, persönliche Ansprache und Ermunterung.
- Begleitung von „Auszeiten“: „Auszeiten“ nehmen/ anbieten, Möglichkeit der Auszeit eruieren (Raum und Zeit)
- Erarbeitung von Selbsthilfe-Strategien: z.B.: „Was mache ich, wenn ich mich verlaufe?“, Vereinbarung eines beständigen Treffpunktes, Nutzung von Handy-Kommunikation (Whatsapp, o.ä.) Verbindlichkeiten herstellen, etc.
- Psychische Hilfestellungen: Stressvermeidung, Rückzugsmöglichkeiten, Impulskontrolle, Hilfe bei der Selbstregulation (Anspannung/ Entspannung)
- Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten (mit Einverständnis und Einbezug der Studierenden!) ermöglichen ggf. übernehmen.
- Schutzfunktion wahrnehmen: z.B. Schutz vor realen Gefahren, Schutz vor Reizüberflutung, Schutz vor Mobbing und / oder Ausgrenzung
- Unterstützung dabei, immer wieder den Gesamtüberblick herzustellen.
- Aufklärung der Dozenten und Professoren
- Bei Bedarf: Begleitung zu „privaten“ Terminen des Hochschul-Umfeldes

Detaillierte und exemplarische Darstellung des Unterstützungs- und Begleitungsbedarfes für die Studierende XY

Arbeitsanweisungen verdeutlichen:

- Arbeitsblätter anpassen oder Aufgaben strukturieren
- Informationen (spezielle fachbereichsbezogene Info über PC einholen, abrufen)
- Zeitmanagement (Fristen einhalten)
- Aufgabenstellungen und Aufgabenverteilung „übersetzen“
- Beiläufige und Nebenhergesagte Informationen, Anweisungen, Vorschläge verdeutlichen

Vorhersehbarkeit schaffen:

- ggf. visuelle Pläne erstellen (Stunden-, Raum-, Vertretungs-, Stundenablaufpläne).
- Visualisieren und Strukturieren möglichst vieler Situationen, Handlungen und Abläufe.
- Den Gesamtüberblick der Anforderungen herstellen (da die Studierende, wie viele Menschen mit Autismus, Einschränkungen der zentralen Kohärenz aufweist, kann sie sich zwar auf eine gestellte Aufgabe konzentrieren, verliert aber den Überblick für die Gesamtsituation und / oder hat Probleme vorausschauend / vorausahnend zu „arbeiten“.)
- Bei Fragen der Arbeitsorganisation unter anderem den Aufbau von Arbeitsroutinen oder die Nutzung von Checklisten üben.

Soziale Regeln verdeutlichen:

- Das Verständnis für „ungeschriebene Regeln“ ist eingeschränkt, daher ist Hilfe und Unterstützung notwendig.

Studienbegleitung als „Sozialer Anker“:

- Studierende finden, die sich als „Buddys“ (Paten) um die Studierende bemühen.
- Behilflich sein, ein „soziales“ Netzwerk um sie herum aufzubauen und den Kontakt ggf. assistieren

Anlaufstellen an der Hochschule ausfindig machen, den Kontakt herstellen und aufrechterhalten:

- Begleitung und bei Bedarf Kontaktaufnahme zu Fachbereichsleitern, Dozenten, Mentoren, Sekretariat des Fachbereichs, psychologischer Beratungsstelle und zur Sozialberatung des Studierendenwerkes.

Unterstützung und Begleitung bei Pausen und Übergängen

- Aufgrund ihrer Schwierigkeiten in der Kommunikation und in der sozialen Interaktion hat XY (gerade) auch während der Pausen erheblichen Unterstützungsbedarf.
- Raumwechsel sowie die Einhaltung / das Abschätzen von „Zeiten“ sind zu „begleiten“.
- XY muss daran erinnert bzw. ermuntert werden, regelmäßig zu essen und zu trinken.

Zeitmanagement und Organisation:

- Übersichten schaffen: Welche Fristen sind einzuhalten?
- Wann, Wie, Wo und in welcher Form müssen Hausarbeiten bzw. Prüfungen/ Leistungsnachweise angemeldet werden?
- Bei Credits und Leistungsnachweisen, Hausarbeiten (auf Fristen und Anforderungen achten)
- Beschaffung von Büchern und Informationsmaterial/ Zurechtfinden in der Bibliothek: Wo finde ich und wo erhalte ich die Materialien, wie Präsentationen/ Powerpoint-Dateien und Arbeitsblätter der einzelnen Vorlesungen, Seminare, Tutorien? Auf welche Fristen ist hier zu achten?

Unterstützung bei Reizüberflutung:

- Einen Raum ausfindig machen, der XY als Rückzugsort bei Reizüberflutung, Überforderung und Unruhe dienen kann. Dieser Raum sollte aufgrund der Geräuschempfindlichkeit auch zum Arbeiten genutzt werden können.
- Nutzung des Raum als „Home- Base“ für den Umgang mit Unruhe und Lärm , Lichtverhältnissen

Veränderungen „managen“:

- Mögliche Veränderungen können bei XY große Unruhe auslösen, deshalb müssen Informationen über mögliche Änderungen (Stundenplan, Fristen, etc.) vorab eingeholt werden.
- Bei unvorhersehbaren Änderungen ist die Unterstützung des Studienassistenten notwendig.

Gruppenveranstaltungen und Gruppenarbeiten:

- Begleitung und Anleitung,
- Aufklärung über gegenseitige Verbindlichkeiten
- Als Mittler für den Kontaktaufbau zu Gruppenmitgliedern, Arbeitsgruppen
- ggf. Lösungen und Strategien mit Fachbereichsberater / Dozent erarbeiten, besprechen

Krisenmanagement/ Krisenprävention und –intervention

- Begleitung/ Hilfe in akuten Überforderungssituationen (bei „Overload“), bei Reaktion auf unvorhersehbare Situationen, wie plötzlicher Änderung des Vorlesungsplans und -raumes,
- bei Feueralarm/ -Übung
- Erarbeitung eines persönlichen Krisenplanes mit XY, der ggf. den Dozenten / Fachbereichsberatern, Paten bekannt sein kann. Das dient dem Verständnis / Akzeptanz aller Beteiligten.

Nachteilsausgleiche

Gemeinsam mit der Studierenden, ihren Eltern sowie Fachbereichsberatern und Dozenten erarbeiten.

Wegebegleitung

Aufgrund autismuspezifischer Schwierigkeiten, wie „motorischer Unbeholfenheit“, Gefahrenblindheit und dem Unvermögen, Geschwindigkeiten und Abstände einzuschätzen, sowie Einschränkungen bei der intuitiven Erfassung des Gesamtüberblickes bzw. einer Situation ist eine Unterstützung/ Begleitung für den Weg vom Bahnhof mit ÖPNV zur Uni und zurück, einschließlich der „Übergabe“ Zuhause notwendig.

Konkrete Hilfestellung in den folgenden Punkten:

- Sicherheit vermitteln durch Verbindlichkeit und Zuverlässigkeit der Begleitperson (Schutzfunktion)
- Unterstützung dabei, sich im öffentlichen Raum (Bahnsteige, Bushaltestellen und in den Verkehrsmitteln zurechtzufinden)
- Auf Wegen und Strecken begleiten: Stufen beachten, Abstand zur Straße / zum Bahnsteig einhalten, beim Überqueren von Straßen (Details lenken von Gesamtsituation ab), Assistenz beim Zurechtkommen als Fußgänger im Straßenverkehr
- Unterstützung beim Ein- und Aussteigen: Platz suchen, hinsetzen, aufstehen, zur Tür gehen, aussteigen
- Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel („Transfer“ in angemessenen Tempo, beim Ein- und Aussteigen, Beim Ein – und Aussteigen zum Festhalten auffordern)
- Strategien erarbeiten und einprägen: Was ist bei Veränderungen zu tun/ wenn man sich „verliert“?
- Planänderungen besprechen, Abweichungen vom Fahrplan, Verspätungen, unvorhersehbare plötzliche Ereignisse: Was ist zu tun? Sicherheitsfahrplan erstellen!
- Übergabe an die Studienbegleitung durch Elternteil, Übergabe an die Bezugspersonen (Familienmitglieder Eltern / Schwester) durch Begleitperson.

5. Nachteilsausgleich im Studium und in Prüfungen

Quelle: Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks, S. 91- 110

5.1 Wozu werden Nachteilsausgleiche gebraucht? Wie funktionieren sie?

Die Studien- und Prüfungsordnungen vieler Studiengänge enthalten Vorgaben zum Studienverlauf. Vielfach müssen Anwesenheitspflichten erfüllt, Praktika und Auslandsaufenthalte ins Studium integriert und studienbegleitend eine Vielzahl von Leistungsnachweisen erbracht werden. Studierende mit Autismus können die zeitlichen und formalen Vorgaben oft nicht wie vorgesehen erfüllen. Um fehlende Gestaltungsspielräume bei der Studienorganisation auszugleichen und Prüfungsbedingungen anzupassen, werden individuelle Nachteilsausgleiche erforderlich.

Nachteilsausgleiche gewährleisten chancengleiche Teilhabe im Studium und die Vermeidung von Diskriminierung. Sie sind Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention auch für den Bildungsbereich vorsieht. Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“, sondern kompensieren individuell und situations-bezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein. Die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

5.2 Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?

Artikel 3 des Grundgesetzes

Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen – auch im Studium ergibt sich schon aus Artikel 3 des Grundgesetzes. Hier sind der Gleichheitsgrundsatz und das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen festgeschrieben. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. (...) Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ (Artikel 3 Grundgesetz)

Sollten Regelungen zum Nachteilsausgleich in Hochschulgesetzen oder Prüfungsordnungen fehlen, können sich Studierende auf Artikel 3 GG berufen.

Hochschulrahmengesetz (HRG) und Landeshochschulgesetze

Das Hochschulrahmengesetz regelt für staatliche und staatlich anerkannte Hochschulen, dass zu den originären Aufgaben der Hochschulen die Berücksichtigung der Belange behinderter Studierender gehört. Der Anspruch auf modifizierte Studien- und Prüfungsbedingungen ist ebenfalls ausdrücklich verankert. „Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit; (...). Sie tragen dafür Sorge, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.“ (§ 2 Abs. 4 HRG) „Prüfungsordnungen müssen die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigen.“ (§ 16 S. 4 HRG) Die Vorgaben des HRG sind – häufig formulierungsgleich – in jeweiliges Landesrecht umgesetzt worden. Eine Aufstellung der Landesregelungen ist zu finden unter www.studentenwerke.de/behinderung, Stichwort „Online-Bibliothek“.

Prüfungsordnungen

Das Hochschulrahmengesetz und die Hochschulgesetze der Länder legen fest, dass Prüfungsordnungen Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Krankheiten vorsehen. Darüber hinaus können andere Ordnungen oder Satzungen der Hochschule relevante Regelungen zum Nachteilsausgleich enthalten. Aber auch wenn explizite Regelungen fehlen sollten oder Ansprüche durch veraltete Formulierungen unzulässig eingeschränkt werden, ist der Anspruch auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen und chronische Krankheiten durch vorgenannte gesetzliche Regelungen rechtlich abgesichert.

UN-Behindertenrechtskonvention

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention stärkt das Recht behinderter Menschen auf chancengerechten Zugang zur Hochschulbildung und erweitert den Anspruch auf inklusive Bildung durch Einbeziehung des Rechts auf lebenslanges Lernen.

5.3 Wer kann Nachteilsausgleiche beantragen?

Um einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen zu können, müssen Studierende eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt. Dabei orientieren sich die Hochschulen i. A. an der Definition von Behinderung des § 2 Abs. 1 SGB IX: „Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“ (§ 2 Abs. 1 SGB IX). Im Sinne dieser Definition zählen Autismus-Spektrum-Störungen zu den Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX (s. auch Kap. 5).

Um Nachteilsausgleiche beantragen zu können, muss die Beeinträchtigung nicht amtlich als (Schwer-) Behinderung festgestellt sein. Nur 8 % der beeinträchtigten Studierenden verfügt über einen Schwerbehindertenausweis. Eine amtlich festgestellte Behinderung allein begründet aber noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Behinderung im Studium auswirkt. Neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung müssen Studierende darstellen, wo und in welcher Weise sich die Durchführung des Studiums und/oder der Prüfungen infolge ihrer Beeinträchtigung bzw. Behinderung erschwert und sich dadurch Benachteiligungen gegenüber Mitstudierenden ergeben. Nur konkrete Teilhabe-Defizite können kompensiert werden.

Wann hat ein Antrag auf Nachteilsausgleich Aussicht auf Erfolg?

Die Begründungs- und Nachweispflicht liegt beim Studierenden: Nur wer sich gegenüber dem Prüfungsausschuss, Prüfungsamt, Prüfern und Prüferinnen oder anderen autorisierten Stellen zu den eigenen Beeinträchtigungen bekennt und die Auswirkungen nachvollziehbar beschreibt, kann einen Anspruch auf Nachteilsausgleich geltend machen. Damit ein Antrag auf Nachteilsausgleich geprüft werden kann, müssen die im Einzelfall erforderlichen Begründungen, Nachweise und Belege vorliegen.

Ermessensspielraum der Prüfungsämter, Prüfer und Prüferinnen

Die zuständigen Prüfungsorgane haben die Aufgabe festzustellen, ob ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht, und sicherzustellen, dass die beantragten Nachteilsausgleiche im konkreten Fall erforderlich, geeignet und angemessen sind, um chancengleiche Prüfungsbedingungen zu realisieren.

Wenn beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen gegenüber den Mitstudierenden in Prüfungssituationen vorliegen, sind Nachteilsausgleiche zu bewilligen. Die angestrebten Modifikationen müssen gleichwertige Leistungsnachweise ermöglichen und mit den inhaltlichen Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnung in Einklang stehen.

Nicht alle beeinträchtigungsbedingten Auswirkungen sind kompensierbar. Formen und Bedingungen des Erwerbs von Fähigkeiten sowie der Leistungsnachweise können modifiziert werden, die Leistungsziele selbst sind dagegen zu erfüllen. Die Beurteilung des jeweiligen Sachverhalts und die Gestaltung angemessener Maßnahmen sind entscheidend vom Einzelfall abhängig, insbesondere wenn sich Beeinträchtigungen direkt auf die zu prüfenden Kenntnisse und Fähigkeiten auswirken können.

Individuelle Beratung unerlässlich

Für Studierende mit Autismus ist es manchmal nicht einfach, sich Dritten gegenüber zu offenbaren. Viele daraus entstehende Schwierigkeiten könnten vermieden werden, wenn Studierende mit Autismus von Anfang an besser über das Thema „Nachteilsausgleich“ informiert wären. Deshalb ist eine individuelle Beratung unerlässlich. Studierende sollten möglichst frühzeitig Kontakt zu den Behindertenbeauftragten bzw. Beratungsstellen für Studierende mit Behinderungen der Hochschulen oder Studentenwerke aufnehmen. Die Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten behandeln persönliche Angaben streng vertraulich. Spezielle Fachkenntnisse über Autismus-Spektrum-Störungen sind allerdings noch nicht allenthalben vorhanden.

Studierende mit Autismus wissen i. d. R. selbst am besten, wo Einschränkungen vorhanden sind und wie diese ausgeglichen werden können. Die Beauftragten können als Experten und Expertinnen die Argumentation stärken oder – falls angeraten – Alternativen entwickeln und im Gespräch mit den Prüfern oder in einem Schreiben vorgeschlagene Maßnahmen unterstützen.

Wie erfolgt die Beantragung?

Rechtzeitig Antrag stellen: Studierende, die **Nachteilsausgleiche in Prüfungssituationen** benötigen, sollten sich rechtzeitig vor der Prüfung mit dem zuständigen Prüfungsausschuss/ Prüfungsamt, dem Prüfer oder der Prüferin in Verbindung setzen, um die Formalitäten zu klären. Dies gilt insbesondere, wenn die entsprechende Prüfungsordnung noch keine Prüfungs- und Studienmodifikationen vorsieht. Das Recht auf Nachteilsausgleich bleibt davon unberührt.

Geht es um die **Modifikation von Studienbedingungen**, z. B. die Verabredung eines individuellen Studienplans oder die Verlegung eines Praktikums, muss vorab geprüft werden, wer im Einzelfall für die Bewilligung dieser nachteilsausgleichenden Maßnahmen zuständig ist.

Beantragung und Gewährung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei Abschlussarbeiten erfolgen i. d. R. als Verwaltungsakt. Studierende stellen den Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsausschuss bzw. Prüfungsamt oder anderen dafür bestimmte Stellen. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden.

Bei der Antragstellung sind Fristen einzuhalten, die vor Ort erfragt werden müssen. Es sollte außerdem bedacht werden, dass die zuständigen Stellen Zeit für die Prüfung der Anträge, mögliche Rückfragen und ggf. die Anhörung von Experten brauchen. Auch die Realisierung beantragter Prüfungsmodifikationen ist u. U. mit zusätzlichem Zeit- und Organisationsaufwand für die Verantwortlichen in den Hochschulen verbunden.

Wenn allerdings prüfungsrelevante Einschränkungen kurzfristig und unvorhergesehen vor einer Prüfung bzw. während einer Abschlussarbeit auftreten, können bzw. müssen Nachteilsausgleiche – sofern organisatorisch möglich – auch kurzfristig bewilligt werden.
--

Es kann sein, dass Studierende im Studium Leistungsnachweise erbringen müssen, für die der Prüfungsausschuss bzw. das Prüfungsamt nicht unmittelbar zuständig ist, sondern der jeweilige Dozent oder die Dozentin. Ein Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht hier gleichermaßen. Die Absprache erfolgt dann direkt mit den Lehrenden. Bei Streitigkeiten sollten die oder der Behindertenbeauftragte und das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuss hinzugezogen werden.

Wenn es um die Erbringung von Leistungsnachweisen oder formale Verpflichtungen (z. B. Anwesenheitspflichten) geht, sollten Anträge auf Nachteilsausgleich immer schriftlich gestellt werden. Studierende sollten sich nicht auf mündliche Absprachen verlassen. Sie sollten nachfragen, wenn sie nach angemessener Frist keinen Bescheid erhalten haben. Wer vergeblich auf einen Bescheid wartet, sollte die oder den Behindertenbeauftragte/n bzw. den Dekan/die Dekanin des Fachbereichs oder die Hochschulleitung um Unterstützung bitten. Es gibt einen Rechtsanspruch auf Nachteilsausgleich bei der Erbringung von studienbegleitenden und abschließenden Leistungsnachweisen.

Wichtig ist die Absprache/Kommunikation der gewährten Nachteilsausgleiche mit dem zuständigen Prüfungsorganisator/dem Lehrenden.

Inhalt des Antrags: Im (i. d. R. formlosen) Antrag müssen Studierende die gewünschten Prüfungsmodifikationen benennen und deren Erforderlichkeit begründen. Außerdem müssen sie die Beeinträchtigung und deren konkrete prüfungsrelevante Auswirkungen durch geeignete Nachweise belegen. Auch modifizierte Studienbedingungen – wie die Verlegung von Praktika oder Ausnahmeregelungen bei den Anwesenheitspflichten – sind rechtzeitig zu beantragen, zu begründen und durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Unterstützung bei der Formulierung von Nachteilsausgleichen (Liste, Punkte, die abgefragt werden)

Dafür eignen sich insbesondere ein oder mehrere der folgenden Belege:

- bereits gewährte Nachteilsausgleiche aus der Schulzeit
- (fach-) ärztliche Atteste bzw. Stellungnahmen von approbierten psychologischen Psychotherapeuten und/oder
- Behandlungsberichte von Krankenhaus- und Reha-Aufenthalten und/oder
- Stellungnahmen von Reha-Trägern oder Bewilligungsbescheide von Trägern der Eingliederungshilfe,
- Schwerbehindertenausweis bzw. Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes,
- Stellungnahme der oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule.

Es sollte daran gedacht werden, dass Dritte, die i. d. R. keine einschlägigen Erfahrungen und Vorkenntnisse zu Autismus-Spektrum-Störungen haben, in die Lage versetzt werden müssen, die Sachlage anhand der eingereichten Unterlagen nachzuvollziehen und die vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen. Deutlich werden muss der Zusammenhang zwischen der Autismus-Spektrum-Störungen und der Studierschwernis.

Ein „Schwerbehindertenausweis“ ist für die Beantragung von Nachteilsausgleichen in Prüfungen und bei der Modifizierung von zeitlichen und formalen Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen nicht erforderlich. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich. Auch der festgestellte Grad einer Behinderung ist für die Gewährung und Ausgestaltung von Nachteilsausgleichen im Studium und in Prüfungssituationen nicht ausschlaggebend.

Recht auf Nachteilsausgleich ohne Verankerung in Satzungen und Prüfungsordnungen

Regelungen zum Nachteilsausgleich bei Prüfungen finden sich in vielen Prüfungsordnungen oder Rahmenprüfungsordnungen. Anders bei den Nachteilsausgleichen zur Durchführung und Organisation des Studiums: Sie sind weit weniger häufig explizit in Satzungen und Ordnungen der Hochschulen verankert, vielen Hochschulangehörigen sind sie unbekannt. Ein begründeter Anspruch auf

Nachteilsausgleich entfällt deshalb nicht, denn Hochschulen haben dafür zu sorgen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden → § 2 Abs. 4 HRG.

Das Verschieben von Prüfungen, Unterbrechungen und Verlängerungen des Studiums können sich prüfungsrechtlich und sozialrechtlich auf unterschiedliche Weise auswirken. Beide Aspekte sollten vorab mit Hochschule bzw. der Sozialberatungsstelle des Studentenwerks abgeklärt werden.

Studierende mit Autismus als Experten in eigener Sache

Studierende mit Autismus sollten sich ggf. als Experte oder Expertin in eigener Sache anbieten, denn viele Dozenten und Dozentinnen können sich nicht vorstellen, auf welche Weise sich Beeinträchtigungen im Einzelfall auswirken und wie die Behinderung ausgeglichen werden kann. In vielen Fällen können durch Gespräche offene Fragen geklärt, Missverständnisse ausgeräumt und Ablehnungen vermieden werden. Die Behindertenbeauftragten der Hochschulen unterstützen Studierende bei Bedarf.

Notwendigkeit und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen können bei gleicher Beeinträchtigung sehr unterschiedlich ausfallen. Die jeweiligen Bedingungen am Studienort und die jeweiligen Anforderungen des Studienfachs inkl. der Prüfungsbedingungen spielen dabei eine große Rolle.

Daher ist es auch nicht möglich, verbindliche Vorgaben für Nachteilsausgleiche zu geben. Die Nachteilsausgleiche müssen immer individuell und situationsbezogen verabredet werden. Der Einzelfall ist entscheidend. Die kompensierenden Maßnahmen müssen erforderlich und geeignet sein, den individuellen Nachteil auszugleichen. Vielfach geht es um die Verabredung eines Maßnahmenpakets.

5.5 Handlungsfelder und Gestaltungsmöglichkeiten von Nachteilsausgleichen:

Nachstehend finden Interessierte eine Übersicht der wichtigen Handlungsfelder mit möglichen (und bewährten) Maßnahmen zum Nachteilsausgleich bei Menschen mit Autismus. Diese Aufstellung soll Orientierung geben, ist aber nicht abschließend.

Nachteilsausgleiche in Bezug auf die Organisation des Studiums:

- **Individueller Studienplan** im Rahmen des Vollzeitstudiums („faktisches Teilzeitstudium“), Verlängerung von Prüfungsfristen oder „Reguläres“ Teilzeitstudium/Wechsel von Voll- und Teilzeitstudienphasen (Einzelheiten dazu siehe Handbuch Studium und Behinderung, Seite 101)
- **Zulassung zu Veranstaltungen unter Vorbehalt:** Manchmal können Studierende mit Autismus nicht alle Voraussetzungen für die Belegung eines neuen Studienabschnitts fristgerecht erfüllen. Sind die Leistungsnachweise weit überwiegend erbracht, sollte es im Einzelfall möglich sein, diese Studierenden unter Vorbehalt für weiterführende Veranstaltungen zuzulassen, damit sich die Studiendauer nicht unverhältnismäßig verlängert. Es sollten angemessene Fristen für das Nachreichen fehlender Leistungsnachweise vereinbart werden.
- **Bevorzugte Zulassung zu teilnahmebegrenzten Lehrveranstaltungen:** Damit ein individueller Studienplan umgesetzt werden kann, muss sichergestellt werden, dass die betreffenden Studierenden mit Autismus teilnahmebeschränkte Pflichtveranstaltungen zum verabredeten Zeitpunkt auch tatsächlich belegen können. Ggf. sind Anmeldeformalitäten zu modifizieren.
- **Modifikationen von Anwesenheitspflichten:** Studierende mit Autismus, die häufiger als in der Studienordnung erlaubt nicht an Präsenzveranstaltungen teilnehmen können, brauchen individuell gestaltete Ausnahme-regelungen. Gleichzeitig sind sie auf Skripte, Mitschriften oder Mitschnitte zur Nacharbeit angewiesen. Es ist zu verabreden, wie Studierende ggf. fehlende Leistungsnachweise kompensieren können. Alternativ könnte ggf. geprüft werden, ob Studierende virtuell an Präsenzveranstaltungen (z. B. via Skype) teilnehmen können.
- **Modifikationen im Zusammenhang mit Praktika und Laboren:** Es können Modifikationen bei praktischen Studienabschnitten nötig werden. Dabei kann es sich z. B. um Splitten, Verlegung oder den teilweisen Ersatz des Pflichtpraktikums durch andere Leistungen handeln. Für Laborarbeiten werden ggf. passende Hilfsmittel und Assistenzen sowie eine barrierefreie Ausstattung gebraucht. In besonderen Einzelfällen sollten angemessene Ersatzleistungen vereinbart werden können.
- **Modifikationen im Zusammenhang mit Exkursionen und/oder Auslands-aufenthalten:** Es können Modifikationen bei der Durchführung von verpflichtenden Exkursionen und Auslandsaufenthalten nötig werden. In begründeten Einzelfällen sollte der Verzicht auf einen Exkursionsnachweis möglich sein und eine kompensierende Leistung vereinbart werden.
- **Verlegungen von Lehrveranstaltungen in zugängliche Räume, Anschaffung notwendiger Einrichtungen und Ausstattungen:** Sofern vorgesehene Unterrichtsräume für Studierende mit Autismus nicht zugänglich und/oder nutzbar sind, ist es erforderlich, dass Lehrveranstaltungen in andere Räume verlegt werden, die den Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus ist es wichtig, dass Bibliotheken, studentische Arbeitsräume, Labore, die Büros des eigenen Fachbereichs etc. für sie zu erreichen und zu nutzen sind.

Nachteilsausgleiche in Bezug auf Prüfungen und Leistungsnachweise:

Viele Studierende mit Autismus können Leistungsnachweise beeinträchtigungs-bedingt nicht in der vorgegebenen Weise bzw. im vorgesehenen Zeitrahmen erbringen. Sie brauchen zeitlich und/oder formal modifizierte Bedingungen. Das gilt für alle Leistungsnachweise, die im Rahmen des Studiums anfallen können: insbesondere für Klausuren, Referate, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, Berichte und Abschlussarbeiten. In jedem Fall ist individuell zu prüfen, worin die beeinträchtigungsbedingte Benachteiligung konkret besteht und wie diese im Einzelfall sinnvoll auszugleichen ist. Nachfolgend sind eine Reihe erprobter Nachteilsausgleiche genannt. Im **Einzelfall** können aber auch **andere Maßnahmen notwendig werden**.

- **Schreibzeitverlängerung** bei Klausuren und Verlängerung von Vorbereitungszeiten bei mündlichen Prüfungen. Die Zeit, um die eine Prüfung verlängert wird, richtet sich nach dem Einzelfall.
- **Verlängerung der Bearbeitungszeit** um tatsächlich anfallende Pausenzeiten
- **Veränderung des Prüfungszeitpunktes unter bestimmten Voraussetzungen**
- **Prüfungen in separaten Räumen mit eigener Aufsicht:** Viele Studierende mit Autismus benötigen einen separaten Raum mit eigener Aufsicht, um eine Prüfung ablegen zu können. Ein separater Prüfungsraum ist

grundsätzlich zu empfehlen, wenn Studierenden mehr Zeit für ihre Prüfung eingeräumt wird. In besonderen Einzelfällen sollte es möglich sein, dass Studierende, die beeinträchtigungsbedingt vorübergehend daran gehindert sind, die Hochschule zu besuchen, wichtige Prüfungen auch außerhalb der Hochschule – im Krankenhaus oder in häuslicher Umgebung – ablegen dürfen.

- **Verlängerung der Bearbeitungsfristen von Haus- und Abschlussarbeiten**
- **Änderung der Prüfungsform:** Im Rahmen von Nachteilsausgleichen ist es bei entsprechender Begründung möglich, mündliche in schriftliche Prüfungen (oder umgekehrt), Hausarbeiten in Referate (oder umgekehrt) und Gruppen- in Einzelprüfungen umzuwandeln. Dagegen können **Klausuren** nur ausnahmsweise durch Hausarbeiten oder umgekehrt ersetzt werden, da beide Prüfungsformen i.d.R. unterschiedliche Kompetenzen prüfen. Im Einzelfall kann aber verabredet werden, dass schriftliche Arbeiten durch ein Abgabegespräch bzw. mündliche Prüfungen durch schriftliche Prüfungsteile ergänzt werden. Manchmal kann es für Studierende hilfreich sein, wenn eine Vertrauensperson bei einer mündlichen Prüfung anwesend ist. In besonderen Ausnahmefällen sollte es möglich sein, einzelne Teilleistungen (Mimik, Gestik, Modulation, Lebendigkeit des Vortrages), die aufgrund der Beeinträchtigung nicht erbracht werden können durch andere gleichwertige Leistungen zu ersetzen z.B. auch Präsentationen (als Prüfungsform) nur vor dem Lehrpersonal abhalten zu dürfen
- **Modifikation praktischer Prüfungen:** Manche Studierende mit Autismus sind darauf angewiesen, praktische Teilleistungen verändern, kürzen oder durch gleichwertige andere Leistungen ersetzen dürfen.
- **Aufteilen von Studienleistungen in Einzelabschnitte:** Mehrmonatige Pflichtpraktika sollten z. B. für Studierende, die nur eingeschränkt erwerbsfähig sind, teilbar sein; ggf. könnten Ersatzleistungen vereinbart oder andere berufliche Erfahrungen angerechnet werden bzw. der Rest der praktischen Prüfungsleistung am Ende des Studiums abgeleistet werden, damit Studienunterbrechungen weitgehend vermieden werden können.
- **Spezifische Anforderungen von Praktika berücksichtigen**
- **Nutzung von technischen Hilfsmitteln und personeller Assistenz:** Für Studierende mit Autismus kann es, wenn motorische Beeinträchtigungen vorliegen, hilfreich sein, wenn sie in Klausuren ein mit notwendiger Spezialsoftware ausgestattetes Notebook verwenden können. Ebenso kann eine personelle Assistenz erforderlich sein, die Strukturierungshilfen leistet. (s. Kap. 4 „Aufgaben einer Studienbegleitung“)
- **Bereitstellung von adaptierten Prüfungsunterlagen**
- **Einfluss der Studierenden auf Termin (in Bezug auf Tageszeiten oder Wochentage), Ort oder Sitzplatz:** Es sollten Terminwünsche von Studierenden respektiert werden, die zu bestimmten Tageszeiten oder an bestimmten Wochentagen nicht oder nur sehr eingeschränkt Prüfungsleistungen erbringen können. Bei der Wahl des Sitzplatzes sollte auf beeinträchtigungsbedingte Bedarfe Rücksicht genommen werden.
- **Vergrößerte Aufgabenblätter**
- **Entzerren von Prüfungsballungen/ Verschieben von Prüfungsterminen:** Für viele Studierende mit Autismus ist es mit besonderen Belastungen verbunden, wenn viele Prüfungen in einem kurzen Zeitraum absolviert werden müssen. So sollte es im Rahmen von Nachteilsausgleichsregelungen z. B. möglich sein, die obligatorischen Nachschreibtermine für Prüfungen als reguläre Erstprüfungstermine nutzen zu dürfen. U. U. kann es Sinn machen, Prüfungen vorzuziehen und studienbegleitend abzulegen oder zu splitten. Auch das Verschieben auf einen regulären späteren Prüfungstermin sollte grundsätzlich erlaubt werden. Dabei sollte vorher geklärt werden, dass die Belegung weiterführender Lehrveranstaltungen unter Vorbehalt auch ohne den Nachweis der bestandenen Prüfung möglich ist.
- **Nichtberücksichtigung von krankheitsbedingten/behinderungsbedingten Prüfungsrücktritten** bei der Zahl möglicher Prüfungswiederholungen. Wenn die Prüfungsordnung die Anzahl möglicher Prüfungsrücktritte begrenzt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Autismus möglich sein.
- **Fristverlängerungen bei der Anmeldung zu Prüfungen/ Modulfristverlängerung:** Wenn die Prüfungsordnung Fristen für die Anmeldung zu Prüfungen oder die Durchführung von Modulen etc. zwingend vorschreibt, müssen im Rahmen des Nachteilsausgleichs Ausnahmeregelungen für Studierende mit Autismus möglich sein.
- **Rücktritt von Lehrveranstaltungen:** Häufig müssen sich Studierende über ihr Campus-Management verbindlich zu Lehrveranstaltungen anmelden. Sie verpflichten sich i. d. R. damit automatisch auch zur Teilnahme an der abschließenden Prüfung und ggf. bei Nichtbestehen an der Wiederholungsprüfung. Wer aus gesundheitlichen bzw. behinderungsbedingten Gründen die Lehrveranstaltung vor dem Ende abbrechen muss, sollte dies unverzüglich dem Dozenten oder der Dozentin und dem Prüfungsbüro oder anderen verantwortlichen Stellen mitteilen. Sonst besteht die Gefahr, dass die Lehrveranstaltung als nicht bestanden gewertet wird. Der Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen ist durch ein fachärztliches Attest zu belegen. Informationen dazu gibt es direkt bei den Hochschulen.

Exkurs 1: Prüfungsrücktritt und Fristverlängerungen bei Hausarbeiten

Es kommt immer wieder vor, dass Studierende mit Autismus wegen einer hinzutretenden akuten Erkrankung eine Prüfung nicht absolvieren bzw. die Abgabefrist einer Hausarbeit o. ä. nicht einhalten können.

Ein krankheitsbedingter Rücktritt von einer Prüfung muss durch eine ärztliche Bescheinigung bestätigt und dem Prüfungsamt oder Prüfungsausschuss bzw. beim Prüfer umgehend gemeldet werden. (Attest vorlegen!) Wenn in der Prüfungsordnung ein amtsärztliches Attest gefordert wird, muss dieses eingereicht werden. Entsprechendes gilt für krankheitsbedingte Fristverlängerungen von schriftlichen Haus- und Abschlussarbeiten. Treten während einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung akut krankheitsbedingte Beschwerden auf, müssen diese sofort – vor Beendigung der Prüfung – angezeigt werden. Die Prüfung wird dann abgebrochen. Im Anschluss muss sofort ein Arzt aufgesucht werden, der eine entsprechende Bescheinigung ausstellen und an das Prüfungsamt weiterleiten muss.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen während einer Prüfung können in der Regel im Nachhinein – also rückwirkend – nicht mehr geltend gemacht werden. Ausnahmsweise kann aber gerade eine krankheitsbedingte akute Beeinträchtigung in einer Prüfungssituation dazu führen, dass Studierende nicht mehr in der Lage sind, die Prüfung rechtzeitig abzubrechen. In diesem besonderen Fall sollte dieser Versuch als nicht stattgefunden gewertet werden. Auch hier muss unverzüglich gehandelt und entsprechende ärztliche Atteste beigebracht werden.

Exkurs 2: Studienunterbrechung wegen länger andauernder gesundheitlicher Beeinträchtigung – Beurlaubung oder Exmatrikulation mit Rückkehrrecht

Es gibt Situationen, in denen Studierende infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen ihrem Studium nicht mehr angemessen und wie gewohnt nachgehen können. Ist es absehbar, dass diese Phase nicht nur vorübergehend ist sondern länger anhaltend, ist es ratsam, manchmal sogar erforderlich, sich für ein oder mehr als ein Semester offiziell vom Studium abzumelden, um sich ganz auf eine Therapie und Reha zu konzentrieren. Wichtig ist dabei, dass eine Rückkehr ins Studium garantiert ist.

In der Regel sollten sich Studierende in diesen Fällen beurlauben lassen. Ein entsprechender Antrag ist an die Hochschulverwaltung zu richten. Die Beurlaubung erfolgt immer semesterweise und ist i. d. R. zusammen mit der Rückmeldung zu beantragen oder aber unverzüglich nach Eintritt des Beurlaubungsgrundes. Ein ärztliches Attest über die vorübergehende „Studierunfähigkeit“ ist ggf. beizulegen. Während eines Urlaubssemesters bleiben Studierende Angehörige ihrer Hochschule und sind weiter in ihrem Studienfach eingeschrieben. Urlaubssemester werden nicht als Fachsemester gezählt.

I. d. R. dürfen Studierende, die wegen Krankheit beurlaubt sind, keine Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Nur aus diesem Grund können BAföG-Bezieher und -Bezieherinnen während krankheitsbedingter Beurlaubung u. U. Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII beantragen. Wird von dem Verbot der Leistungserbringung durch die Hochschule abgewichen, kann das negative sozialrechtliche Auswirkungen haben. Studierende oder deren Angehörige sollten sich bei der Sozialberatung des zuständigen Studentenwerks ggf. über finanzielle Auswirkungen informieren.

Bevor Studierende einen Antrag auf Beurlaubung bei ihrer Hochschule stellen, sollten sie die Hochschulmodalitäten erfragen. Häufig ist die Anzahl der möglichen Urlaubssemester begrenzt. In begründeten Fällen sollten davon abweichende Regelungen möglich sein.

Einer Exmatrikulation sollte nur dann zugestimmt werden, wenn gesetzlich geregelt ist, dass eine Fortsetzung des bisherigen Studiengangs ohne erneutes Zulassungsverfahren garantiert ist (z. B. Regelungen der Uni Hamburg). Im Zweifelsfall sollten Studierende sich diesen Rechtsanspruch schriftlich von der Hochschule bestätigen lassen.

Beurlaubung und Exmatrikulation haben Auswirkungen auf den Anspruch auf BAföG, Stipendien und andere Sozialleistungen. Mögliche finanzielle Auswirkungen sollten unbedingt vor Antragstellung geklärt sein. Bei der Hochschule sollte erfragt werden, wie sich der Statuswechsel prüfungsrechtlich auswirken kann und welche Rechte und Pflichten sich damit verbinden.

Klinikum-München-Ost
Frau Dr. XY
Postfach 1111
85529 Haar

Be 089 54851-115 berger.ingrid@m.gfi-ggmbh.de 14.11.2013

**Nachteilsausgleichsfeststellung (Zeitverlängerung und Begleitperson) für die Abschlussprüfung –
Fertigungsprüfung - als Fachlagerist**

Sehr geehrte Frau Dr. XY,

Das Integrationszentrum MAut ist eine Einrichtung der Gesellschaft zur Förderung beruflicher und sozialer Integration (gfi) gemeinnützige GmbH. Seit 2007 bieten wir für Menschen mit einer Diagnose im Formenkreis Autismus eine zweijährige bzw. dreijährige Ausbildung zum Fachlageristen bzw. zur Fachkraft für Lagerlogistik an.

Unser Auszubildender Herr XX, geb. ist zur Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fachlagerist zur Fertigungsprüfung am 21. Januar 2014 bei der IHK München angemeldet und eingeladen. Aufgrund der seelischen Behinderung des Prüfungsbewerbers XX (Diagnose erstellt von Ihnen am 26.05.2009) besteht entsprechend §65/66 BBiG, §421/m HwO der Anspruch zum Nachteilsausgleich für die Prüfungen.

Durch unsere Beobachtungen und die der Lehrkräfte der Berufsschule, sowie aus den Erfahrungen der letzten praktischen Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass Herr XX aufgrund der fehlenden Handlungsplanung seinen tatsächlichen Wissensstand nur mit erheblich mehr Zeitaufwand im Vergleich zu anderen Mitschülern und in Begleitung einer ausgebildeten pädagogischen Fachkraft, die ihm Handlungsimpulse gibt, präsentieren kann. Der zeitliche Druck sowie die neue Umgebung und Prüfungssituation beeinflusst zusätzlich das Ergebnis negativ.

Wir bitten Sie deshalb, die benötigte Zeitverlängerung sowie die Notwendigkeit einer Begleitperson - damit kein Nachteil auf Grund der Behinderung entsteht - für die Prüfungen (in Prozentangaben: um 30%) festzustellen und für die IHK München mit einem Attest zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
(Seminarleitung)

Nachteilsausgleich für XY (geb.)

Der Auszubildende XY geb., befindet sich aufgrund einer Autismus-Spektrum-Störung (i.e. Asperger-Syndrom) seit Februar 2014 bei mir in psychotherapeutischer Behandlung.

Bei einer Autismus-Spektrum-Störung handelt es sich um eine angeborene frühkindliche Entwicklungsstörung, die durch eine qualitative Beeinträchtigung der Kommunikation und Interaktion sowie eingeschränkte Interessen, bzw. Stereotypien charakterisiert wird. Ein weiteres Wesensmerkmal ist u.a. motorisches Ungeschick in der Fein- und Grobmotorik. Die Autismus-Spektrum-Störung ist hirnorganisch bedingt und bisher nicht heilbar. Demzufolge liegt der Grad der Behinderung bei leichten Formen, wie dem Asperger-Syndrom, nach Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit bei 50 bis 80.

Herr XY zeigt in intellektueller Hinsicht eine Normbegabung. Allerdings erfährt er durch die mit der Autismus-Spektrum-Störung assoziierte eingeschränkte Motorik (insbesondere in der feinmotorischen Koordination) eine deutliche Behinderung seiner praktischen und intellektuellen Leistungsfähigkeit.

Aus psychotherapeutischer Sicht ist daher zur Kompensation dieser Einschränkung und zur Wahrung der Chancengleichheit gegenüber Auszubildenden ohne Behinderung gemäß

- Art 3. Abs. 3 Satz 2 GG: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“
- § 126 SGB IX: „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen (Nachteilsausgleich) werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen.“

in der Zwischenprüfung zum Fachlageristen bei gleicher fachlicher Anforderung eine **Zeitzugabe von 40 Prozent** zu empfehlen.

München, 10.11.2014

Elisa Rühl

Psychotherapeutin a. A.

6. Behinderung/Schwerbehinderung/ Schwerbehindertenausweis

Inwiefern gelten Menschen mit Autismus im rechtlichen Sinne als behinderte Menschen?

§ 2 SGB IX regelt, wann Menschen behindert bzw. schwerbehindert sind. Maßgeblich für die Beurteilung des Grades der Behinderung (GdB) für Menschen mit autistischen Syndromen ist Punkt „B“ Nr. 3.5 der Versorgungsmedizin-Verordnung, in der Fassung seit 1.1.2011. Zur Feststellung des GdB muss ein Antrag beim Versorgungsamt gestellt werden. Richtlinie für die Einstufung ist die Versorgungsmedizinverordnung. Der GdB wird – zwischen 20 und 100 – in Zehnerschritten

bemessen. Menschen sind schwerbehindert, wenn der Grad der Behinderung wenigstens 50 vom Hundert beträgt. Die Feststellung des Grades der Behinderung (GdB) kann beim zuständigen Versorgungsamt beantragt werden.

Zu Autismus-Spektrum-Störungen ist in der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung folgendes geregelt: „Eine Behinderung liegt erst ab Beginn der Teilhabebeeinträchtigung vor. Eine pauschale Festsetzung des GdS nach einem bestimmten Lebensalter ist nicht möglich.“

Bei tief greifenden Entwicklungsstörungen

- ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 10–20,
- mit leichten sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 30–40,
- mit mittleren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 50–70,
- mit schweren sozialen Anpassungsschwierigkeiten beträgt der GdS 80–100.

Die Kriterien der Definitionen der ICD10-GM Version 2010 müssen erfüllt sein.

Soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integrationsfähigkeit in Lebensbereiche (wie zum Beispiel Regel-Kindergarten, Regel-Schule, allgemeiner Arbeitsmarkt, öffentliches Leben, häusliches Leben) nicht ohne besondere Förderung oder Unterstützung (zum Beispiel durch Eingliederungshilfe) gegeben ist oder wenn die Betroffenen einer über das dem jeweiligen Alter entsprechende Maß hinaus gehenden Beaufsichtigung bedürfen. Mittlere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche nicht ohne umfassende Unterstützung (zum Beispiel einen Integrationshelfer als Eingliederungshilfe) möglich ist. Schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten liegen insbesondere vor, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist.“

Unklar bleibt, wie die in der aktuellen Fassung der Versorgungsmedizinverordnung bezeichneten sozialen Anpassungsschwierigkeiten im Einzelnen definiert werden sollen.

Erklärungsbedürftig ist, wie ein GdB von 10-20 bei einem Personenkreis ohne soziale Anpassungsschwierigkeiten angenommen werden soll, wenn die Störung der sozialen Interaktion ein Diagnosekriterium ist. Nicht nachvollziehbar ist, inwieweit schwere soziale Anpassungsschwierigkeiten insbesondere dann vorliegen sollen, wenn die Integration in Lebensbereiche auch mit umfassender Unterstützung nicht möglich ist. Das Paradigma der Inklusion erfordert, dass Menschen mit Behinderungen in alle Lebensbereiche integriert werden können, gerade auch mit Hilfe einer umfassenden Unterstützung.

Zusammengefasst: Die Autismus-Diagnose nach ICD 10 ist eine Voraussetzung zur Feststellung von Autismus als Behinderung. Der Grad der Behinderung wird nach dem Ausmaß der sozialen Anpassungsschwierigkeiten bemessen. Diese Feststellung ist im Einzelfall schwierig.

Der festgestellte Grad der Behinderung oder ein Schwerbehindertenausweis (mit einem GdB von mindestens 50 v.H.) ist nicht Voraussetzung für die Erlangung von Nachteilsausgleichen. Er allein begründet auch keinen Nachteilsausgleich.

7. Finanzierung behinderungsbedingter Mehrbedarfe

Zur Finanzierung des Lebensunterhalts können Studierende mit Autismus Ausbildungs-förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. Es gibt einen Mehrbedarfszuschlag zum Lebensunterhalt, § 21 Abs. 4 SGB II. Wegen weiterer Einzelheiten sei auf das Handbuch Studium und Behinderung, S. 112 - 143 verwiesen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen für studienbedingte Mehrbedarfe

Mit Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können Studierende mit Autismus behinderungsbedingte ausbildungsgeprägte Mehrbedarfe finanzieren. Zum „ausbildungsgeprägten“ Mehrbedarf gehören studienbezogene, individuell angepasste

- technische Hilfsmittel,
- Kommunikations- und Studienassistenzen,
- Mobilitätshilfen,
- zusätzlichen Sach- und Unterstützungsleistungen, die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende mit Autismus ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können.

Studierende mit Autismus brauchen entsprechende Unterstützung z. B. in Seminaren, Vorlesungen, Übungen, Exkursionen und Prüfungen, zur angemessenen Vor- und Nachbereitung von Lehrstoff und bei Inanspruchnahme von Studienberatungs- und Orientierungsangeboten.

Der Träger der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist für Finanzierung der Kosten für den behinderungsbedingten Studienmehrbedarf zuständig. Ein Anspruch auf Leistungen zum Besuch einer Hochschule besteht nach § 53 Abs. 1 und 3 sowie § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB XII in Verbindung mit § 13 EinglHV.

Da die Eingliederungshilfe als Teil der Sozialhilfe nachrangig ist, wird geprüft,

- ob der Antragsteller bzw. die Antragstellerin selbst mit eigenen finanziellen Mitteln eintreten muss; das Schonvermögen, das nicht überschritten werden darf, beträgt € 2.600,-
- oder ein anderer Leistungsträger für die notwendigen Leistungen aufkommen kann. Dazu gehören z. B. die Krankenkasse, gegebenenfalls auch der Unfallversicherungsträger oder das Versorgungsamt, die die medizinischen und ergänzenden Rehabilitationsleistungen erbringen, zu denen auch notwendige Hilfsmittel gehören.
- oder die Hochschule selbst passende Hilfsmittel und Unterstützungsangebote vorhält.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für Studierende mit Autismus sind üblicherweise folgende:

- ambulante Autismustherapie als Hilfe zur Hochschulausbildung § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XII i.V.m. § 13 EinglHV.
- „Hochschulhilfen“ für erhöhte Fahrtkosten, persönliche Studien- und Kommunikationsassistenzen, studienbezogene technische Hilfsmittel etc.
- Eingliederungshilfeleistungen zur „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (z. B. Kostenübernahme für eine Begleitperson bei Freizeitaktivitäten, Hilfe zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen, Finanzierung von Vereinsmitgliedschaften oder andere nicht studienbezogene Bedarfe)
- Unter bestimmten Voraussetzungen: die Finanzierung technischer, nicht ausschließlich studienbezogener Hilfen als „Soziale Hilfsmittel“
- Studienassistenzen zur Unterstützung der Studierenden, z. B. bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen, als Hilfe zur Strukturierung und Orientierung, bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags
- Gegebenenfalls Mitschreibkräfte für Vorlesungen, Übungen und Seminare
- Fachtutoren und -tutorinnen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten des Unterrichts

- Elektronische und technische Hilfsmittel, sofern sie für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums erforderlich und eindeutig studienbezogen sind und behinderungsbedingte Nachteile ausgleichen können
- Lern- und Arbeitsmittel, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind
- Übernahme von behinderungsbedingt erhöhten Fahrtkosten für Fahrten zur Hochschule und für andere studienrelevante Fahrten, z. B. zu Arbeitsgruppen oder Besprechungsterminen. Voraussetzung ist, dass der öffentliche Nahverkehr behinderungsbedingt nicht zu nutzen ist und die Studierenden mit Autismus deshalb auf Fahrdienste angewiesen sind. Werden die notwendigen Fahrten durch Dritte (z. B. Eltern, Geschwister, Freunde) mit deren Privat-Pkw durchgeführt, so werden die Fahrtkosten gemäß den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Bestehen keine anderen Möglichkeiten, kommt für eine begrenzte Zeit als Ersatz für den Fahrdienst eine Beförderung durch Taxen in Betracht. Der Umfang muss nachgewiesen werden.
- Betreutes Wohnen (nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX)

Die Aufzählung ist nicht abschließend !

Weitere Hilfen können nach Lage des Einzelfalls erforderlich sein. Die Unterstützungsleistungen sind ggf. separat bei unterschiedlichen Leistungsträgern zu beantragen.

Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen

Bestimmte Hilfsmittel, auf die Studierende mit Behinderungen angewiesen sind, werden nicht von den Trägern der Eingliederungshilfe finanziert, sondern von den Krankenversicherungen. Sie sind für die Versorgung mit medizinischen Hilfsmitteln zuständig.

Zu den medizinischen Hilfsmitteln zählen in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 27 Abs. 1 Ziff. 3 SGB V in Verbindung mit § 33 Abs. 1 SGB V) alle Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel, die erforderlich sind, um einer drohenden Behinderung vorzubeugen, den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder eine körperliche Behinderung auszugleichen, soweit sie nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Vorrangig leistungspflichtig sind unter Umständen Unfallversicherungsträger und Versorgungsämter.

Kennzeichen der medizinisch indizierten Hilfsmittel ist, dass sie körperliche Behinderungen in medizinischer Hinsicht unmittelbar ausgleichen, also beeinträchtigte oder ausgefallene Körperfunktionen wie Greifen, Gehen, Sitzen, Hören oder Sehen ganz oder teilweise ermöglichen, ersetzen, erleichtern oder ergänzen.

Das betrifft Studierende mit Autismus, die zugleich eine körperliche Behinderung haben.

Wegen weiterer Einzelheiten siehe Handbuch Studium und Behinderung, S. 170-172

8. Best practice - Beispiele aus anderen Ländern

Niederlande

Ein Beitrag von Brian Rengers, Saxion University of Applied Sciences Enschede

Die Zahl von Studierenden mit einer Behinderung, vor allem aber die Anzahl an Studierenden mit einer Autismus-Spektrums-Störung (ASS), hat sich auch in den Niederlanden in den vergangenen Jahren merklich erhöht. Dies zeigt u.a. die Entwicklung innerhalb der Studiengänge der Informations- und Kommunikationstechnologien an der Windesheim University of Applied Sciences in Zwolle. Von 288 Studierenden im Jahr 2013 wiesen 27 (9,4%) eine ASS auf. Im Studienjahr 2014-2015 waren es bei 380 Studierenden bereits 60 (15,8%) mit der Diagnose ASS, die zu den zehn häufigsten Störungsbildern gezählt wird, die ein Studium beeinträchtigen können (Platenkamp, 2014 / Van den Broek et al., 2013).

Eine Untersuchung im Auftrag des niederländischen Ministeriums für Bildung, Kultur und Wissenschaft (OCW) zeigt, dass 30% der Studierenden an niederländischen Hochschulen eine Beeinträchtigung oder eine diagnostizierte Behinderung aufweisen. 10% (in Zahlen ca. 66.000) dieser Studierenden sind soweit eingeschränkt, dass sie ein Studium nur durchführen können, wenn sie eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Unterstützung und flexible Gestaltung ihres Studiums erhalten (Van den Broek et al., 2013).

In den Niederlanden gibt es mehrere Verbände und Organisationen, die sich neben den Hochschulen für die Belange von Studierenden mit einer Behinderung einsetzen und sich auch auf Studierende mit ASS fokussieren. Als Hauptakteur ist das *Expertisecentrum handicap+studie* zu nennen, das Hochschulen hinsichtlich der Zugänglichkeit und Umsetzung von flexiblen Studienangeboten für Studierende mit einer Behinderung unterstützt. Zudem engagiert sich das Pendant zum Bundesverband, die *Nederlandse Vereniging voor Autisme* und das *Landelijk Netwerk Autisme* für die Belange von Studierenden mit ASS.

Ein zentraler Begriff in der praktischen Umsetzung und Unterstützung von Studierenden mit ASS ist *maatwerk*. Dabei geht es übersetzt um maßgeschneiderte Lösungen und konkret um Möglichkeiten, das Studium so flexibel und individuell wie möglich zu gestalten. In den Niederlanden bekommt jeder Student, ob mit oder ohne Behinderung, prinzipiell eine Unterstützung für ein Studium nach Maß. Diese wird in den jeweiligen Hochschulen und auch innerhalb dieser in den einzelnen Akademien nicht immer einheitlich organisiert.

An der *Academie Mens en Maatschappij* (Social Work) der Saxion University of Applied Sciences in Enschede haben die Studierenden im Rahmen der *Studienbegleitung* einen Anspruch auf eine individuelle Unterstützung durch einen Studienbegleiter und führen mehrmals im Studienjahr Begleitungsgespräche (Saxion, 2014). Alle Studierenden verfolgen das Ziel ihr Studium erfolgreich abzuschließen. Wie und wann dieses Ziel erreicht wird kann und darf jedoch unterschiedlich sein und wird zumeist gemeinsam mit dem Studienbeleiter sowie den zuständigen Kommissionen und Gremien, wie z.B. der Examenkommission bei Prüfungsangelegenheiten, besprochen.

Bei speziellen Fragen und Problemlagen können Termine mit dem Studentendekan sowie einem Psychologen abgesprochen werden.

Neben der *Studienbegleitung* gibt es weitere Modelle zur Unterstützung von Studierenden mit ASS, auch durch Studierende selbst. Die Saxion University of Applied Sciences hat das *Maatjesproject* konzipiert. In diesem Projekt können Studierende mit ASS im ersten Studienjahr durch einen erfahrenen Studierenden gecoacht werden. Dabei handelt es sich zumeist um Studierende des dritten oder vierten Studienjahres, die sich durch das Coaching Erfahrungen, Fertigkeiten und Kompetenzen hinsichtlich ihrer professionellen Entwicklung erarbeiten. Sie bekommen vorab ein Training zum Umgang mit Menschen mit ASS. Während der Begleitung bekommen die studentischen Coaches Supervision und Unterstützung durch den zuständigen Studienbegleiter des jeweiligen Studierenden mit ASS (Saxion, 2012).

In der Begleitung von Studierenden mit ASS steht die Kommunikation und Koordination zentral. Dies beginnt bereits vor dem Studium wo mit den angehenden Studierenden ausführliche *Intakes* durchgeführt werden. In diesen Startgesprächen werden bereits erste Absprachen und Verantwortlichkeiten für den Studienbeginn und das erste Studienjahr besprochen. Diese werden dabei z.T. bereits schriftlich festgehalten. Es ist wichtig, dass Studierende offen mit ihrer Störung umgehen und diese angeben, damit sie berücksichtigt wird und das Studium zielgerichtet und falls nötig angepasst geplant werden kann.

Für Studierende mit ASS können verschiedene individuelle Anpassungen vorgenommen werden, z.B. in der Unterrichtsgestaltung. Für Lehrende bestehen hinsichtlich ASS Weiterbildungsmöglichkeiten. Einige Hochschulen verfügen über interne Schulungsangebote, es gibt aber auch externe Fortbildungsangebote, z.B. über das *Centrum Autisme* in Leiden. Zusätzlich zum regulären Studienangebot können Studierende selbst gezielte Trainingsangebote nutzen um den Erfolg und den Fortgang ihres Studiums zu erweitern.

Unterschiede hinsichtlich Unterstützungsangeboten bei einem Studium mit ASS sollten im Vergleich zu Deutschland bereits bei diesen kurzen und informativen Ausführungen deutlich geworden sein. Die Kernmerkmale in den Niederlanden stellen die beschriebenen Begrifflichkeiten *Maatwerk*, *Intakes* und *Studienbegleitung* bzw. *Coaching* dar.

Für weiterführende und vertiefende Inhalte kontaktieren sie mich gerne unter: b.j.rengers@saxion.nl.

Quellen:

- Platenkamp, J. (2014). *Maatwerk werkt!* [PowerPoint slides]. Retrieved from http://www.handicap-studie.nl/download_tools.aspx
Saxion (2012). *Het Maatjesproject* [PDF document]. Retrieved from: <https://saxion.nl/studerenmeteenfunctiebeperking/site/functiebeperkingen/psychisch/autismespectrumstoornis/maatjesproject/>
Saxion (2014). *Studien- und Prüfungsordnung des Fachhochschulbachelorstudiengang Sozialpädagogik (Teilzeit) der Saxion Hogeschool*. Enschede
Van den Broek, A., Muskens, M. & Winkels, J. (2013). *Studeren met een functiebeperking 2012*. Nijmegen: ResearchNED/ITS

Großbritannien

Ein Beitrag von Dr Imke Heuer, PhD / MA in Eighteenth Century Studies/ English and Related Literature (University of York) Referentin, Workshop-Leiterin, Autorin, Öffentlichkeitsarbeit autWorker e.G.

In Großbritannien, wie auch anderswo im englischsprachigen Raum (etwa den USA oder Australien), ist das „Asperger-Syndrom“ schon wesentlich länger als in Deutschland in der Öffentlichkeit präsent. Auch ein Interesse an der Situation autistischer Studierender entstand vergleichsweise früh. So erfasst die *Higher Education Statistics Agency (HESA)* bereits seit dem *Academic Year* 2003/04 Studierende mit einer Autismusdiagnose. 2013/14 gab es an britischen Universitäten laut *HESA*-Statistik offiziell rund 2415 autistische Studienanfänger bei insgesamt rund 759160 *first year students* (davon rund 77795 mit einer offiziellen Behinderung).

Sowohl die Selbstvertretungsorganisation autistischer Menschen wie die gemeinnützigen oder öffentlichen Unterstützungssysteme sind vielfach älter und entwickelter als in der Bundesrepublik. Schon 1999 entstand die länderübergreifende Online-Selbsthilfegruppe *University Students with Autism and Asperger's Syndrome*. Bereits im Jahr 2000 kooperierte sie mit dem Projekt *Prospects* der britischen *National Autistic Society (NAS)*, um Studierende mit Asperger-Syndrom durch Mentorenprogramme sowie Aufklärungsarbeit bei Universitätsmitarbeitern und Kommilitonen zu unterstützen. 2005 ging daraus das inzwischen eingestellte *Prospects Transitions Project* hervor, das Studierende mit Autismus individuell beim Übergang in die Arbeitswelt begleitete. Neben Beratung und Trainingsprogrammen bietet die *NAS* heute eine Vielzahl von Online-Ressourcen zum Studium und Übergang ins Berufsleben sowohl für Studierende wie Universitätsmitarbeiter an. Unabhängig davon sind verschiedene Ratgeber für autistische Studierende in Buchform erhältlich, teils speziell auf Großbritannien (Martin, 2011) oder auf MINT-Fächer bezogen (Oslund, 2013).

Die in Großbritannien üblichen Studiengebühren können unabhängig vom eigenen oder familiären Einkommen mit einem *Tuition Fee Loan* (Studienkredit) finanziert werden. Er hat keine Altersbeschränkungen und steht auch Studierenden aus anderen EU-Ländern offen. Für Bildungsinländer existiert ein dem deutschen BAföG vergleichbares System zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten (*Maintenance Loan for living costs*) – die Altersgrenze hierfür liegt bei 60 Jahren. Bildungsinländer mit einer Behinderung können *Disabled Students' Allowances (DSAs)* erhalten, ebenfalls ohne Altersbeschränkung oder Einkommensanrechnung, die nicht zurückgezahlt werden müssen. *DSAs* finanzieren den individuellen behinderungsbedingten Mehraufwand, etwa technische Hilfsmittel, Studienbegleitung oder persönliche Assistenz.

Eine Bewerbung für ein Erststudium in Vollzeit erfolgt über den zentralen *Universities & Colleges Admissions Service (UCAS)*. Das allgemeine Onlineformular beinhaltet eine Sektion zu Behinderungen (*Asperger's Syndrome/ Autistic Spectrum Disorder* explizit aufgeführt) sowie zu daraus resultierenden *special needs*. Für Teilzeit- oder Graduierten-Studiengänge gibt es universitätseigene Bewerbungsverfahren, deren *Equal Opportunities Forms* ebenfalls vertraulich und differenziert nach Behinderungen und daraus folgenden Bedürfnissen fragen. Britische Universitäten verfügen im Regelfall über eigene Anlaufstellen für behinderte oder chronisch kranke Studierende (etwa *Disability Services* oder *Disability Resource Centre* genannt). Sie beraten Studierende und Studieninteressierte mit Behinderung und unterstützen sie bei der Studienplatzbewerbung, bei Antragsverfahren sowie bei eventuellen Konflikten mit Lehrenden oder Kommilitonen. Auf den Seiten der *Disability Services/ Centres* sind mögliche Nachteilsausgleiche oft beispielhaft gelistet, gewährt werden sie jedoch individuell nach den Bedürfnissen des betreffenden Studierenden. Die *Disability Services* der *University of York* nennen bei Autismus u. a. Unterstützung bei der Studienorganisation oder individuelle Arrangements für Prüfungen (z. B. mehr Zeit, Benutzung eines Laptops, ein eigener Raum). Auch die *Career Centres/ Career Services* britischer Universitäten haben eigene Ansprechpartner für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit. Zudem bieten sie zielgruppenspezifische Veranstaltungen an, etwa zum Umgang mit unsichtbaren Behinderungen in Bewerbungsverfahren und der Arbeitswelt. Autistenfreundlich ist außerdem das vergleichsweise günstige Zahlenverhältnis von Studierenden und Lehrenden an britischen Universitäten, das relativ kleine Lehrveranstaltungen und eine gute persönliche Betreuung ermöglicht. Aber auch das im

Vergleich zu Deutschland entwickeltere universitäre Sozialleben mit seinen zahlreichen *student societies* kann Autisten interessenbasierte soziale Kontakte in einem klaren Rahmen ermöglichen. An vielen Universitäten existieren auch *societies* oder Stammtische für autistische bzw. behinderte Studierende.

Eine Sonderstellung nimmt die *Open University* ein, eine unabhängig vom Schulabschluss zugängliche Fernuniversität mit etwa 200000 Studierenden, von denen ca. 20000 eine Behinderung haben. Aufgrund ihrer Struktur kann sie Nachteilsausgleiche sehr individuell anpassen (etwa, wenn nötig, ein Examen in der eigenen Wohnung ermöglichen). Einige Präsenzuniversitäten bieten ebenfalls Fernstudiengänge an, die auch für Studierende mit größeren Mobilitätseinschränkungen geeignet sind. Zudem existieren interdisziplinäre Weiterbildungs- und Graduiertenstudiengänge in Fächern wie *Autism* oder *Disability Studies* (z. B. Universities of Birmingham, Bristol, Kent, Strathclyde), zum Teil optional als Fernstudiengänge angeboten, die auch Praktikern aus Ehrenamt und Selbsthilfe offenstehen. Insgesamt ist das britische Universitätssystem durch die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten von *undergraduate*- und *postgraduate*-Programmen sowie das weitgehende Fehlen von Altersbeschränkungen günstig für Studierende mit ungeradem Werdegang oder ungleichmäßigem Leistungsprofil. Auch in Bezug auf Barrierefreiheit im Studium haben diese Ausführungen gezeigt, dass Deutschland im Vergleich zu Großbritannien noch großen Nachholbedarf hat. Inzwischen gibt es jedoch positive, ermutigende Ansätze, wie auch diese Broschüre zeigt.

Bei Fragen und Kommentaren kontaktieren sie mich gerne unter: Imke_heuer@yahoo.com

Quellen:

Disability Rights UK, *Into Higher Education 2015*, <http://www.disabilityrightsuk.org/sites/default/files/pdf/IntoHE2015.pdf>
GOV.UK, *Disabled Students' Allowances (DSAs)*, <https://www.gov.uk/disabled-students-allowances-dsas/what-youll-get>
GOV.UK, *Student finance*, <https://www.gov.uk/student-finance/loans-and-grants>
Higher Education Statistics Agency (HESA), *Students, Qualifiers and Staff data tables*, <https://www.hesa.ac.uk/content/view/1973/239/>
Martin, R. (2011), *Top Tips for Asperger Students*, London und Philadelphia
National Autistic Society (NAS), *Further and Higher Education*, <http://www.autism.org.uk/living-with-autism/education-and-transition/further-and-higher-education.aspx>
Open University (OU), *Disability Support for OU Study*, <http://www2.open.ac.uk/study/support/disability>
Oslund, C. (2013), *Succeeding as a Student in the STEM Fields with an Invisible Disability*, London und Philadelphia
Universities & Colleges Admissions Service (UCAS), <https://www.ucas.com/>
University of York, *Disability support*, <https://www.york.ac.uk/students/support/disability/>
University of York, *Students with disabilities*, <https://www.york.ac.uk/students/work-volunteering-careers/student-groups/disabilities/>
University Students with Autism and Asperger's Syndrome, <http://www.users.dircon.co.uk/~cns/>

9. Anhang

Literaturtipps:

Autismus und Asperger-Syndrom:

Attwood, T. (2007): *Ein ganzes Leben mit dem Asperger-Syndrom. Alle Fragen - Alle Antworten*. Stuttgart: Trias Verlag.

Bölte, S. (Hrsg.) (2009): *Autismus. Spektrum, Ursachen, Diagnostik, Intervention, Perspektiven*. Bern: Huber.

Bundesverband autismus Deutschland e.V. (Hrsg.) (2014): *Autismus in Forschung und Gesellschaft*. Karlsruhe: Loeper.

Bundesverband autismus Deutschland e.V. (Hrsg.) (2011): *Inklusion von Menschen mit Autismus*. Karlsruhe: Loeper.

Frith, Uta. (2013): *Autismus. Eine sehr kurze Einführung*. Bern: Verlag Hans Huber.

Schuster, N. u. Schuster, U. (2013): *Vielfalt leben – Inklusion von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störungen*. Stuttgart: Kohlhammer.

Tebartz van Elst, L. (Hrsg.) (2013): *Das Asperger Syndrom im Erwachsenenalter*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.

Vogele, K. (2012): *Anders sein*. Weinheim: Beltz.

Rechtliche Ratgeber:

Bundesverband autismus Deutschland e.V. (2015): *Rechte von Menschen mit Autismus und ihrer Angehörigen*. Hamburg.

Deutsches Studentenwerk (7. Auflage, 2013): *Handbuch Studium und Behinderung*. Berlin.

Nützliche Links:

www.autismus.de

www.autworker.de

www.aspies.de

www.autisme.nl/wat-wij-doen/autipas.aspx

<http://www.einfach-teilhabe.de>

<http://www.isl-ev.de/>

<http://www.gemeinsamleben-gemeinsamlernen.de/>

www.bundesfreiwilligendienst.de

www.hochschulkompass.de

www.studienwahl.de

<https://studieren.de/>

www.studentenwerke.de

<http://www.behinderung-und-studium.de/>

Bundesagentur für Arbeit - Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)

Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker

Villemombler Straße 76, 53123 Bonn

Tel.: 0228 713 – 1375, Fax: 0228 713 - 270 1375

E-Mail: zav-bonn.sbakademiker@arbeitsagentur.de, www.zav.de